

Vorlage an den Landrat

Kantonale Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung»

Gegenvorschlag für ein Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Im Kanton Basel-Landschaft kam die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» mit Publikation vom 19. Oktober 2017 zustande und wurde mit Beschluss des Landrats vom 22. März 2018 für rechtsgültig erklärt.

Diese kantonale Verfassungsinitiative ist der Auslöser für den vorliegenden Vorschlag und Antrag zum Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtgesetz BL, BRG BL). Die Anliegen der Initiative werden durch den formulierten Gegenvorschlag abgedeckt und die Forderung, auf Gesetzesstufe Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vorzusehen, bereits umgesetzt. Im Gegensatz zur Initiative werden im Gegenvorschlag aufgrund der Umsetzung auf Gesetzesstufe aber nicht nur allgemeine Grundsätze, sondern auch konkrete Ansprüche und deren Durchsetzung festgelegt. Der vorliegende formulierte Gegenvorschlag geht in keiner Weise über das übergeordnete Recht hinaus, namentlich das für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einschlägige Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (nachfolgend: UN-BRK), die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3). Vielmehr konkretisiert er die in diesen Erlassen vorgesehenen Bestimmungen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die öffentlichen Aufgaben und die öffentliche Zugänglichkeit im Kanton Basel-Landschaft. Damit schafft er Rechtssicherheit und Orientierung zu Fragen der Umsetzung von Themen der Behindertengleichstellung für alle Beteiligten und schützt auch vor überzogenen Forderungen.

In Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl von Prof. Dr. Markus Schefer, Juristische Fakultät der Universität Basel, wurden die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf völkerrechtlicher, eidgenössischer und kantonaler Ebene analysiert. Die festgestellten gesetzgeberischen Lücken werden im kantonalen Kompetenzbereich geschlossen.

Das Ergebnis wird dem Landrat mit der vorliegenden Landratsvorlage unterbreitet. Sie enthält zum einen das Behindertenrechtgesetz Basel-Landschaft (BRG BL). Als Rahmengesetz umfasst das BRG BL allgemeine Bestimmungen und materielle Grundsätze, die für das Handeln des Kantons massgebend sind. Dies gibt der Handhabung von konkreten Einzelanliegen einen gemeinsamen, verbindlichen Rahmen und sichert eine einheitliche Anwendung. Das BRG BL äussert sich ferner zu den Rechtsansprüchen und dem Verfahren. Schliesslich enthält es Bestimmungen zur Umsetzung. Damit umfasst das Rahmengesetz generelle Bestimmungen, äussert sich jedoch nicht zu spezifischen Aufgabenbereichen des Kantons.

Konkret soll das BRG BL einen verbindlichen Rahmen für den Umgang mit Einzelanliegen im Bereich der Behindertengleichstellung für das Handeln des Kantons in sämtlichen Fachbereichen bieten. Dabei bezieht es die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen differenziert und angemessen in den Geltungsbereich mit ein. Das BRG BL konkretisiert das Benachteiligungsverbot, regelt die Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen und das Verfahren, verankert den Grundsatz der Verhältnismässigkeit mit greifbaren Kriterien und sichert damit einen Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen und den Interessen der Behindertengleichstellung. Ferner verpflichtet es den Kanton, bei Bedarf notwendige Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen und barrierefrei zu publizieren und zu kommunizieren und sieht schliesslich eine Anlaufstelle zur Erleichterung einer koordinierten und kontinuierlichen Umsetzung der Behindertenrechte vor.

Bestimmungen, welche die Rechte von Menschen mit Behinderungen in spezifischen Fachbereichen (bspw. Kulturförderung, politische Rechte, Bildung, Personal) regeln, sind nicht im BRG BL enthalten, sondern sollen in die jeweilige Spezialgesetzgebung aufgenommen werden,

bzw. sind dort bereits vorhanden. Dies deshalb, weil die spezifischen Rechtsnormen in den spezialgesetzlichen Grundlagen verankert werden sollen, die für alle Anspruchsgruppen gelten. Es wird davon ausgegangen, dass in der Praxis das jeweilige Spezialgesetz konsultiert und nicht zusätzlich das BRG BL zur Hand genommen wird. Entsprechend sollen mit dem Erlass des Rahmengesetzes auch Anpassungen in der Spezialgesetzgebung vorgenommen werden (siehe dazu Kapitel 8 «Spezialgesetzliche Änderungen»). Viele der vorgesehenen Massnahmen der Spezialgesetzgebung kommen auch Personen zugute, die nicht unter die Gruppe der Menschen mit Behinderungen fallen, wie etwa älteren Personen.

Politische Rechte: Bei der Ausübung von politischen Rechten sollen Menschen mit Behinderungen durch die Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen einen gleichberechtigteren Zugang erhalten. Zudem wird eine Stellvertretung bei der Unterzeichnung von kantonalen Initiativen und Referenden von schreibunfähigen Stimmberechtigten vorgesehen.

Kommunikation: Menschen mit Behinderungen sollen barrierefrei an Informationen gelangen und barrierefrei Online-Dienstleistungen in Anspruch nehmen können. Dazu werden Standards zur barrierefreien Kommunikation von digitalen Informationen festgelegt und die E-Accessibility kontinuierlich überwacht und verbessert.

Mobilität: Für Personen, die den öffentlichen Verkehr (ÖV) aufgrund einer dauerhaften Mobilitätseinschränkung nicht selbständig benutzen können, subventioniert der Kanton Basel-Landschaft Freizeitfahren als ÖV-ergänzendes Angebot. Diese Fahrdienste sollen sich mit dem ÖV zu einem auf einander abgestimmten System ergänzen. Insbesondere ist eine Senkung des Selbstbehalts in Richtung eines ÖV-nahen Tarifs vorgesehen und eine Erhöhung des personenbezogenen Fahrkontingents beabsichtigt.

Bauen: Der geltende § 108 des Raumplanungs- und Baugesetzes betreffend «Behindertengerechte Bauweise» soll redigiert werden, um die Verständlichkeit zu erhöhen und mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Bildung: Im Bildungsbereich sollen die bestehenden Lücken bei den Angeboten zur Unterstützung bei besonderen Bildungsbedürfnissen auf der Sekundarstufe II geschlossen werden. Wo solche Angebote vorhanden, aber gesetzlich nicht erfasst sind, soll dies ergänzt werden. Dazu wird eine Änderung des Bildungsgesetzes beantragt, welche die Spezielle Förderung auf der Sekundarstufe II umfassend abbildet. Neu wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die eine besondere Förderung, namentlich eine praktische Ausbildung oder den Besuch einer Privatschule subsidiär zu Leistungen der IV ermöglicht. Dies wenn die IV keine Leistungen erbringt, weil die Person mit Behinderungen ein zu tiefes Erwerbseinkommen erzielen kann, oder weil die IV die Behinderung nicht als leistungsberechtigt anerkennt.

Kultur: Das Kulturfördergesetz soll ergänzt und eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es ermöglicht, in den nächsten Jahren die Förderung der Inklusion voranzutreiben, d.h. dass auch Menschen mit Behinderungen ganz natürlich in die Angebote einbezogen werden. Hierzu unterbreitet das Amt für Kultur dem Regierungsrat im Rahmen des Kulturleitbilds die entsprechenden Zielsetzungen und Massnahmen. Insbesondere sollen die kantonalen Institutionen das Label «kultur inklusiv» erlangen. Dieses umfasst die Handlungsfelder kulturelles Angebot, inhaltlicher und baulicher Zugang, Arbeitsangebote und Kommunikation und bezieht eine Vielzahl von Bedürfnissen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen ein. Massnahmen in diesem Bereich kommen auch anderen Bevölkerungsgruppen, namentlich älteren Personen und Familien zu Gute. Zudem soll es möglich werden, mit Fördermitteln gezielt Angebote zu unterstützen, welche die Teilnahme am kulturellen Angebot von Menschen mit Behinderungen verbessern.

Arbeit: Das Personalgesetz des Kantons soll dahingehend ergänzt werden, dass der Behindertengleichstellung im gesamten Personalprozess besser Rechnung getragen werden kann. Dazu sollen Massnahmen zur Arbeitsplatzhaltung verstärkt, der Anteil von Mitarbeitenden mit

Behinderungen erhöht, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch geeignete Strategien und Massnahmen gefördert, und wo notwendig, Anpassungen der Arbeitsplätze vorgenommen werden. Ergänzt werden diese Massnahmen durch geeignete Personalentwicklungsmassnahmen, insbesondere für Führungskräfte, die mit Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten. Schliesslich soll der Kanton Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Arbeit aufgrund einer Behinderung nicht weiter ausüben können, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung bei der gleichen Dienststelle anbieten, soweit dies mit verhältnismässigen Massnahmen möglich ist.

Sicherheit: Neu wird im Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) verankert, dass vor einer Fürsorgerischen Unterbringung (FU) immer eine Ärztin/ ein Arzt beigezogen werden muss. Die derzeit gelebte Praxis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird damit neu als rechtliche Verpflichtung unterlegt. Zudem wird die Möglichkeit verankert, den Spruchkörper der KESB auf maximal 8 Mitglieder zu erweitern. Damit wird es eher möglich, auch Fachpersonen mit kleinen Pensen, z.B. Ärztinnen und Ärzte, für diese Spruchkörper zu gewinnen.

Die Umsetzung der Erlasse und Anpassungen der Rechtsgrundlagen und der darauf basierenden Massnahmen ist mit neuen und wiederkehrenden Ausgaben verbunden. Es wird mit einmaligen Ausgaben für die Jahre 2024 und 2025 in Höhe von 142'000 Franken und wiederkehrenden Ausgaben ab dem Jahr 2024 von 2'583'000 Franken gerechnet. Darin enthalten sind 3,8 Stellen verteilt über die kantonale Verwaltung. Davon sind 1,3 Stellen für die Anlaufstelle für Behindertenrechte vorgesehen. Die restlichen Stellen entfallen auf einzelne Spezialgebiete in den Direktionen, insbesondere zur Verstärkung der Bemühungen um eine Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die Ausgaben gelten als gebunden, sobald die beantragten Beschlüsse des Landrats in Rechtskraft erwachsen. Die Ausgaben werden vom Regierungsrat in den Aufgaben- und Finanzplan 22 bis 25 eingestellt. Der Landrat nimmt gemäss Ziffer 6 des Landratsbeschlusses die mit den Rechtserlassen verbundenen Ausgaben zur Kenntnis. Die Ausgabenbewilligung erfolgt dann auf Stufe Regierungsrat.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	5
2.	Ausgangslage	7
2.1.	Kantonale Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung»	7
2.2.	Behindertenrechtgesetz Basel-Stadt	8
2.3.	Massnahmen zu Behindertenrechten in weiteren Kantonen	8
2.4.	Rechtlicher Rahmen	8
2.4.1.	<i>Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen</i>	8
2.4.2.	<i>Bundesverfassung</i>	10
2.4.3.	<i>Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes</i>	10
2.4.4.	<i>Kantonsverfassung</i>	11
3.	Ziele	12
4.	Vorgehen bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs	13
5.	Erlass Behindertenrechtgesetz Basel-Landschaft (BRG BL) und Änderung der Spezialgesetzgebung	15
6.	Aufbau des Behindertenrechtgesetzes Basel-Landschaft (BRG BL)	15
6.1.	Allgemeine Bestimmungen	16
6.2.	Materielle Grundsätze	16
6.2.1.	<i>Verpflichtete Stellen</i>	16
6.2.2.	<i>Verhältnismässigkeit</i>	17
6.3.	Rechtsansprüche und Verfahren	18
6.4.	Umsetzung	19
6.5.	Kostenfolgen	19
7.	Verordnung zum Behindertenrechtgesetz	20
8.	Spezialgesetzliche Änderungen	20
8.1.	Politische Rechte	20
8.2.	Kommunikation	22
8.2.1.	<i>Barrierefreie Information</i>	23
8.2.2.	<i>Barrierefreie Onlinedienstleistungen</i>	23
8.2.3.	<i>Weitere Präzisierungen auf Dekrets- und Verordnungsstufe</i>	23
8.2.4.	<i>Massnahmen und Finanzielle Auswirkungen</i>	24
8.3.	Mobilität	26
8.4.	Bauen	29
8.5.	Bildung	31
8.5.1.	<i>Spezielle Förderung auf der Sekundarstufe II</i>	32
8.5.2.	<i>Behindertengerechte Lehrmittel</i>	36
8.5.3.	<i>Massnahmen und Finanzielle Auswirkungen</i>	37
8.6.	Kultur	38
8.7.	Arbeit	42
8.8.	Sicherheit	47
8.8.1.	<i>Bewältigung von Notfällen</i>	48
8.8.2.	<i>Fürsorgerische Unterbringung</i>	49
8.8.3.	<i>Grundsätze des Freiheitsentzuges für Personen mit Behinderungen</i>	51
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	52
10.	Politische Verankerung	52
10.1.	Strategische Verankerung	52
10.2.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	52

10.3.	Finanzielle Auswirkungen	53
10.4.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	55
10.5.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	55
10.6.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	55
11.	Anträge	56
11.1.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	56
11.2.	Beschluss	57
12.	Anhang	58

2. Ausgangslage

2.1. Kantonale Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung»

Im Kanton Basel-Landschaft kam die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» mit [Publikation vom 19. Oktober 2017](#) zustande und wurde mit [Beschluss des Landrats vom 22. März 2018 für rechtsgültig erklärt](#). Die Initiative verlangt die folgende Änderung der Kantonsverfassung:

I. Die Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt ergänzt:

§ 8a Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (neu)

1 Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Zugang zu allen Lebensbereichen. Gewährleistet ist, soweit wirtschaftlich zumutbar, insbesondere der Zugang zu Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie der Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotenen Leistungen.

2 Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprache und der Kultur der Gehörlosen.

3 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

4 Kanton und Gemeinden fördern die volle und wirksame Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

II. Keine Fremdänderungen.

III. Keine Fremdaufhebungen.

IV. Die Verfassungsänderung tritt am 1. Tag des auf die Gewährleistung durch den Bund folgenden Monats in Kraft.

Die Behandlungsfrist für die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» wurde gemäss [Beschluss des Landrats vom 31. Januar 2019 / Nr. 2491 \(LRV2018/989\)](#) auf der Grundlage von § 78a Absatz 3 des Gesetzes vom 7. September 1981 (SGS 120) über die politischen Rechte einstimmig bis zum 19. April 2022 und gemäss [Beschluss des Landrats vom 19. November 2020 / Nr. 631 \(LRV2020/122\)](#) auf derselben Grundlage wiederum einstimmig bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Diese kantonale Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» ist der Auslöser für den vorliegenden Antrag zum Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL). Die Anliegen der Initiative werden durch den formulierten Gegenvorschlag abgedeckt und die Forderung, auf Gesetzesstufe Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vorzusehen, bereits umgesetzt. Im Gegensatz zur Initiative werden im Gegenvorschlag aufgrund der Umsetzung auf Gesetzesstufe aber nicht nur allgemeine Grundsätze, sondern auch konkrete Ansprüche und deren Durchsetzung festgelegt. Der Gesetzesvorschlag ist also konkreter als die Initiative und zeigt auf, mit welchen Mitteln die Ziele der Initiative erreicht werden können. Die Umsetzung von direkt auf der Verfassung basierenden Rechtsansprüchen durch die rechtsanwendenden Behörden wäre nicht einfach, weshalb ein Gesetz, welches den Gleichstellungsgrundsatz zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen umsetzt, einer eher schwierig anzuwendenden verfassungsmässigen Bestimmung vorzuziehen ist. Diese Argumentation hat bereits der Bundesrat in seiner [Botschaft zur Initiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen vom 11. Dezember 2000](#), Seite 1763, angewandt.

Der Regierungsrat hat sich deshalb entschieden, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, der die Anliegen der Initiative abdeckt. Damit kann er massvolle Umsetzungsmassnahmen vorsehen, die auch dem derzeitigen Entwicklungsstand des Kantons Basel-Landschaft entsprechen und verhindert, dass über Einzelanliegen eine nicht planbare Umsetzung der Verfassung erfolgt. Er geht davon aus, dass das Initiativkomitee die Initiative zurückzieht, sofern die beantragten Gesetze und Gesetzesänderungen vom Landrat beschlossen werden.

2.2. Behindertenrechtegesetz Basel-Stadt

Am 1. Januar 2021 trat das Behindertenrechtegesetz in Basel-Stadt in Kraft. Damit beantwortete der Kanton Basel-Stadt eine gleichlautende Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» und die vom Grossen Rat am 4. Februar 2016 überwiesene Motion von Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht. Der Regierungsrat Basel-Landschaft hat sich bei der Bearbeitung der Verfassungsinitiative BL an der Vorlage des Grossen Rats zum Behindertenrechtegesetz Basel-Stadt orientiert und das vorliegende Ergebnis darauf aufbauend für den Kanton Basel-Landschaft erarbeitet. Basel-Landschaft wäre mit Inkrafttreten des Behindertenrechtegesetzes Basel-Landschaft der zweite Kanton, der eine umfassende kantonale Rechtsgrundlage schafft.

2.3. Massnahmen zu Behindertenrechten in weiteren Kantonen

Im Kanton Wallis wurde eine umfangreiche Teilrevision des Gesetzes «über die Eingliederung behinderter Menschen» vom 31.01.1991 von der zuständigen Kommission am 22. Januar 2021 zuhänden des Grossen Rats verabschiedet. Am 6. Mai 2021 hat der Grosse Rat die Gesetzesänderung einstimmig angenommen. Dabei wurden in einem neuen Kapitel ähnliche Regelungen aufgenommen, wie sie mit dem Entwurf des BRG BL mit dieser Vorlage beantragt werden.

Im Kanton Neuenburg wird aufgrund einer Volksmotion ein Inklusionsgesetz (Loi sur l'inclusion et l'accompagnement des personnes en situation de handicap; LincA) ausgearbeitet. Der Entwurf sieht insbesondere die Gründung der Stelle eines Inklusionsbeauftragten, einer Kommission für die Inklusion und Begleitung der Menschen mit Behinderungen sowie einer Ombudsstelle vor. Die [Vorlage](#) wurde im Sommer 2020 in die Vernehmlassung geschickt. Anfang November 2020 würdigte das Justiz-, Sicherheits- und Kulturdepartement die grundsätzlich positiven Ergebnisse der Vernehmlassung und kündigte die Absicht an, Gespräche mit der Zivilgesellschaft durchzuführen.

Der Kanton Zürich erarbeitet mittels Aktionsplänen eine Behindertenpolitik. Die Aktionspläne sollten ab Sommer 2021 in die Vernehmlassung geschickt werden.

Der Kanton Genf hat die Dachorganisation Inclusion Handicap und die Universität Basel beauftragt, die kantonale Gesetzgebung im Lichte der BRK sowie des verfassungsrechtlichen Schutzes der Menschen mit Behinderungen zu analysieren, den diesbezüglichen Handlungsbedarf zu eruieren, und bis im Sommer 2021 Empfehlungen für eine Behindertenpolitik des Kantons auszuarbeiten.

2.4. Rechtlicher Rahmen

2.4.1. Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Das [Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen \(UN-BRK\)](#) wurde am 13. Dezember 2006 abgeschlossen und trat für die Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft. Die UN-BRK enthält verschiedene Arten von Verpflichtungen, die sich in ihrer Bindungswirkung und damit insbesondere auch in Bezug auf die innerstaatlichen Adressaten in den Vertragsstaaten unterscheiden. Alle Bestimmungen der UN-BRK sind integraler Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, die volle Verwirklichung der Rechte ab dem Zeitpunkt der Ratifikation des Übereinkommens unter Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten, d.h. unter Einsatz ihrer vorhandenen Ressourcen und unter Benutzung aller geeigneter Mittel, sicherzustellen. Im föderalistischen System der Schweiz sind

Bund, Kantone und Gemeinden verpflichtet, die Konvention im Rahmen ihrer Zuständigkeit umzusetzen (vgl. Art. 4 Abs. 5 UN-BRK).

Die Bestimmungen der UN-BRK nehmen zum einen die Form von Achtungsverpflichtungen an, die den Staat anhalten, die Ausübung von Menschenrechten durch Menschen mit Behinderungen zu respektieren. Zum anderen verkörpern sie Schutzpflichten, die den Staat anhalten, Menschen mit Behinderungen vor spezifischen Risiken zu schützen, die von staatlichen wie auch privaten Akteuren ausgehen können. Schliesslich beinhaltet die UN-BRK Leistungspflichten. Diese verpflichten den Staat, ein Umfeld zu schaffen, in dem Menschen mit Behinderungen ihre Rechte tatsächlich verwirklichen können.

Den Kernbereich dieser rechtlichen Pflichten bilden Menschenrechte, die im Hinblick auf spezifische Bedürfnisse und Risiken von Menschen mit Behinderungen konkretisiert und verdeutlicht wurden. Anknüpfungsmerkmal für den spezifischen Schutz bildet der in Art. 1 Abs. 2 UN-BRK umschriebene Begriff der Behinderung: «Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können». Diese Umschreibung verweist auf die Kernelemente des Behinderungsbegriffs, umschreibt diesen aber nicht abschliessend.

Die UN-BRK enthält sowohl unmittelbar anwendbare Individualrechte als auch zahlreiche Bestimmungen, denen überwiegend programmatischen Charakter zukommt; auf Letztere kann sich der Einzelne in den Verfahren der Rechtsanwendung nicht direkt berufen. Zusätzlich zu ihrem individualrechtlichen und programmatischen Gehalt sind die Bestimmungen der Konvention zur Auslegung des innerstaatlichen Rechts heranzuziehen.

Den eigentlichen Kern der Konvention bilden jene Bestimmungen, die als Voraussetzung für die Umsetzung der Konvention insgesamt angesehen werden. Es handelt sich insbesondere um das in Art. 5 UN-BRK verankerte Verbot der Diskriminierung von Menschen aufgrund einer Behinderung, die Garantie von Art. 12 UN-BRK, wonach Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit zukommt und die die in Art. 19 UN-BRK über die «unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gesellschaft» verankerten Autonomie- und Teilhaberechte. Letztere Bestimmung weist wiederum sechs Elemente auf, deren Umsetzung über die Erfüllung oder Nichterfüllung der rechtlichen Pflichten eines Staates entscheidet. Es handelt sich hierbei um die folgenden Aspekte der in Art. 19 UN-BRK garantierten Rechte:

- Rechts- und Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die Fragen, wo, mit wem und wie man leben will.
- Verfügbarkeit von realistischen Optionen bei der Wahl der Wohnung.
- Keine Abhängigkeit von informeller Unterstützung durch Freunde und Verwandte.
- Zugang zu grundlegenden, auf die eigene Person zugeschnittenen und auf den Menschenrechten basierenden Dienstleistungen bezüglich behinderungsbedingter Nachteile.
- Gleichwertiger Zugang zu grundlegenden, allgemein verfügbaren kommunalen Dienstleistungen und Unterstützungen.
- Die so verstandene Möglichkeit der unabhängigen Lebensführung darf durch ökonomisch motivierte Massnahmen nicht übermässig beeinträchtigt werden.

Eine weitere zentrale Bestimmung ist Artikel 9 UN-BRK, der Regeln über die Umsetzung der Zugänglichkeit bei der Anwendung der übrigen Rechte der Konvention verankert.

2.4.2. Bundesverfassung

Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; [SR 101](#)) darf niemand «wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung» diskriminiert werden. Die verfassungsrechtliche Bestimmung wird durch die Bestimmungen der UN-BRK überlagert und ergänzt. Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der aus dem Diskriminierungsverbot erwachsenden Schutz- und Leistungspflichten des Staates gegenüber Menschen mit Behinderungen ist die in Art. 8 Abs. 4 BV verankerte Pflicht des Gesetzgebers, Massnahmen zur Beseitigung von behinderungsbedingten Nachteilen vorzusehen. Dieser Gesetzgebungsauftrag richtet sich sowohl an den Bund als auch an die Kantone und Gemeinden. Alle drei Gemeinwesen sind dazu verpflichtet, in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen legislatorisch tätig zu werden.

Im Vergleich zum klassischen, medizinisch durchwirkten Begriff legt der heutige verfassungsrechtliche Begriff der Behinderung eine Regelungsstrategie nahe, die auf Inklusion und Zugänglichkeit zielt und dadurch die Rechts- und Handlungsfähigkeit und damit die Autonomie der Menschen in den Vordergrund stellt. Auch die Kantone und Gemeinden sind entsprechend verpflichtet, durch Gesetzgebung und andere Massnahmen Staat und Gesellschaft zunehmend in einer Weise zu ordnen, die eine möglichst ungehinderte Teilhabe und Mitsprache aller Menschen mit Behinderungen ermöglicht.

2.4.3. Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG; [SR 151.3](#)) bezweckt gemäss Art. 1 Abs. 1, «Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind». Es setzt zu diesem Zweck den behindertenrechtlichen Rahmen für öffentlich-zugängliche Bauten und Anlagen, gewisse Wohn- und Arbeitsgebäude, öffentlich zugängliche Einrichtungen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs, grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen Privater, konzessionierter Unternehmen und des Gemeinwesens, zudem auch für die Aus- und Weiterbildung sowie die Arbeitsverhältnisse des Bundes.

Mit Erlass des BehiG hat der Bundesgesetzgeber seine Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 4 BV in gewissem Masse wahrgenommen und ist in seinem Kompetenzbereich legislatorisch tätig geworden. Ausserhalb seiner bundesverfassungsrechtlich verankerten Kompetenzen darf der Bund auch bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen nicht rechtsetzend tätig werden; der Gesetzgebungsauftrag von Art. 8 Abs. 4 BV gibt ihm keine erweiterten Zuständigkeiten. Deshalb gelten die im BehiG verankerten Bestimmungen in jenen Bereichen, die in den Kompetenzbereich des Bundes fallen. In einigen Bereichen hat der Bund seine Kompetenzen ausdehnend wahrgenommen; hier gilt das BehiG faktisch auch für die Kantone. Dies ist beispielsweise ausdrücklich bei Art. 5 BehiG (Nachteilsausgleich), Art. 3 lit. a BehiG (öff. zugängliche Baute) und in Art. 20 BehiG (Bildung) der Fall. Solche Bestimmungen können verstanden werden als Konkretisierungen der UN-BRK und der Bundesverfassung. Dies ist insbesondere bei den Bestimmungen über Bauten und Anlagen der Fall. Diese sind nicht direkt anwendbar, soweit kantonale Bauten und Anlagen betroffen sind, werden aber vom Bundesgericht als «grundsätzliche Regeln und Rahmenbestimmungen» anerkannt, «welche das verfassungsmässige Diskriminierungsverbot konkretisieren».

Die Bestimmungen des BehiG im Bereich des öffentlichen Verkehrs sind direkt anwendbar. Sie erfassen u.a. Bahnhöfe, Tram- und Bushaltestellen.

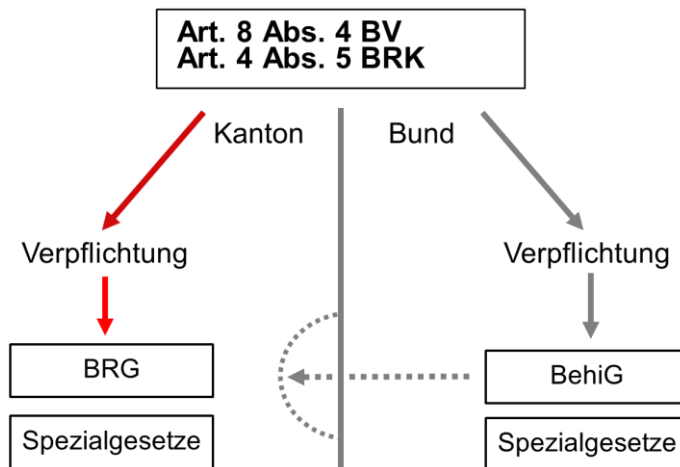


Abbildung 1: Auftrag aus Bundesverfassung und UN-Behindertenrechtskonvention

2.4.4. Kantonsverfassung

Die Kantonsverfassung verankert in § 7 Abs. 1 die Garantie der Rechtsgleichheit und in § 7 Abs. 2 verschiedene Diskriminierungsverbote. Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Rechtsgleichheit nach Abs. 1 vor sachlich nicht begründeter Schlechterbehandlung geschützt. Im Rahmen der Diskriminierungsverbote nach Abs. 2 wird die Behinderung jedoch nicht genannt. Dies ist mit der frühen Entstehung dieser Bestimmung zu erklären, war sie doch nach der Verfassung des Kantons Jura von 1977 erst die zweite Verfassung in der Schweiz, die ein spezifisches Diskriminierungsverbot enthielt. Behinderung als ein spezifischer Diskriminierungstatbestand fand – zunächst noch etwas verdeckt – erstmals in der Ausserrhoder Verfassung von 1995 und ausdrücklich mit der Bundesverfassung von 1999 Eingang in das Schweizer Verfassungsrecht. Anders als der Katalog der Diskriminierungsverbote nach Art. 8 Abs. 2 BV ist – soweit ersichtlich – der Katalog von § 7 Abs. 2 KV BL abschliessend. Vor diesem Hintergrund lassen sich aus § 7 Abs. 2 KV BL grundsätzlich keine grundrechtlichen Gewährleistungs- oder Leistungsverpflichtungen des Kantons zum Schutz von Menschen mit Behinderungen ableiten. Diese ergeben sich vielmehr aus Art. 8 Abs. 2 BV und der UN-BRK.

Die Kantonsverfassung enthält jedoch verschiedene Bestimmungen, die vom Staat spezifische Massnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen fordern. So verpflichtet § 95 Abs. 4 Kanton und Gemeinden, «die Integration behinderter Kinder in die Gesellschaft durch eine der Behinderung angepasste Schulbildung» zu fördern, nach § 100 Abs. 1 sorgen die Schulträger «bei Kindern, die wegen ... Behinderung ... benachteiligt sind, für ausgleichende Massnahmen», und § 105 verpflichtet Kanton und Gemeinden, «in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Invalidenhilfe die berufliche und soziale Eingliederung der Behinderten» zu fördern. Die vorliegende Landratsvorlage knüpft in einigen Bereichen an diese Verpflichtungen an und führt sie aus.

In § 90 verankert die Kantonsverfassung einen Verfassungsvorbehalt für die Wahrnehmung neuer kantonaler Aufgaben. Sie beschränkt diesen aber auf jene Aufgaben, «deren Erfüllung dem Kanton nicht durch Bundesrecht auferlegt wird». Vorliegend auferlegen der Gesetzgebungsauftrag von Art. 8 Abs. 4 BV und die UN-BRK (vgl. Art. 4 Abs. 5 UN-BRK) dem Kanton die Verpflichtung, u.a. auf dem Weg der Gesetzgebung die grund- und menschenrechtlichen Garantien von Art. 8 Abs. 2 BV und der UN-BRK umzusetzen. Sowohl die Bundesverfassung als auch die vom Bund ratifizierten Staatsverträge stellen Bundesrecht dar. Entsprechend sind die Anforderungen von § 90 KV BL auch dort erfüllt, wo die KV BL keine Verfassungsgrundlagen enthält.

Nach § 3 Abs. 2 KV BL sind «die Behörden des Kantons Basel-Landschaft [...] bestrebt, [...] mit Behörden [...] insbesondere der Nordwestschweiz [...] die Gesetzgebung anzugleichen». Der Entwurf für ein Behindertenrechtegesetz Basel-Landschaft (BRG BL) kommt diesem Anliegen nach: In seiner Grundstruktur entspricht es dem auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten BRG des Kantons Basel-Stadt. In inhaltlicher Hinsicht weicht der vorliegende Entwurf vom baselstädtischen Gesetz aber dort und so weit ab, als dies erforderlich ist, um insbesondere den spezifischen Regelungsbedürfnissen und den politischen Gegebenheiten im Landkanton Rechnung zu tragen.

3. Ziele

Die Anliegen der kantonalen Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» sollen durch den formulierten Gegenvorschlag abgedeckt und die Forderung, auf Gesetzesstufe Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen direkt umgesetzt werden.

Der Gegenvorschlag legt aufgrund der Umsetzung auf Gesetzesstufe – anders als die Initiative – jedoch nicht nur allgemeine Grundsätze, sondern auch konkrete Ansprüche und deren Durchsetzung fest. Der Gesetzesvorschlag soll die Initiative also konkretisieren und zeigt auf, mit welchen Mitteln die Ziele der Initiative erreicht werden können. Dies hat den Vorteil, dass konkrete Rechtsansprüche die Gleichstellungsgrundsätze zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen deutlicher und einfacher anwenden lassen. Der Gegenvorschlag ist daher einer eher schwierig anzuwendenden verfassungsmässigen Bestimmung vorzuziehen. Diese Argumentation hat bereits der Bundesrat in seiner [Botschaft zur Initiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen vom 11. Dezember 2000](#), Seite 1763, angewandt.

Die Forderung der Initiative hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs und der Förderung der vollen und wirksamen Teilhabe sowie der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ist mit § 1 BRG BL erfüllt. Auch das Anliegen, wonach auf Gesetzesstufe Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vorzusehen sind, wird mit dem Gesetzesentwurf umgesetzt. So sieht dieser vor, dass für einen gleichberechtigten Zugang gegebenenfalls Fördermassnahmen notwendig sein können (§ 5 BRG BL). Weiter enthält § 6 BRG BL konkrete Anforderungen betreffend Zugänglichkeit und Kommunikation der in § 4 Abs. 2 BRG BL aufgeführten Stellen. §§ 8 ff. BRG BL regeln im Weiteren die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, indem die Rechtsansprüche und das Verfahren auf Gesetzesstufe verankert werden. Schliesslich ist mit den Bestimmungen zur Umsetzung (§§ 13 ff. BRG BL) eine nachhaltige Implementierung der Behindertenrechte im Kanton garantiert. Darüber hinaus werden durch verschiedene Änderungen in den Spezialgesetzen Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in den jeweiligen Lebensbereichen vorgeschlagen.

Die Forderung der Initiative hinsichtlich des Anspruchs von Menschen mit Behinderungen auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, wird ebenfalls mit dem vorgeschlagenen Gesetz umgesetzt. So sollen die betreffenden Stellen mit Menschen mit Behinderungen in einer für diese verständlichen Art und Weise kommunizieren. Auf Verlangen von Menschen mit Behinderungen sollen sie sicherstellen, dass die im konkreten Fall erforderlichen und verhältnismässigen Hilfestellungen verfügbar sind. Schliesslich sollen die Informations- und Kommunikationstechnologien inklusive der vom Kanton publizierten digitalen Informationen für Menschen mit einer Sprach-, Hör- und Sehbehinderung sowie mit motorischen Behinderungen zugänglich sein (§ 6 BRG BL).

Der Regierungsrat will mit der Verankerung von mehrheitsfähigen rechtlichen Mechanismen zum Ausgleich der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen beitragen. Er ist der Meinung, dass mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf sowie den vorgesehenen Änderungen in den Spezialgesetzen die Forderungen der kantonalen Verfassungsinitiative «Für eine kantonale

Behindertengleichstellung» erfüllt sind. Zusätzlich wird der Gesetzgebungsauftrag der Initiative bereits umgesetzt und konkrete Massnahmen zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen, mit dem Ziel, ihnen ein selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Leben zu ermöglichen. Die Verfassungsinitiative erscheint demgegenüber wenig verbindlich, enthält gleichzeitig jedoch eine für die Stufe der Verfassung sehr ausführliche Regelung.

4. Vorgehen bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs

Der Regierungsrat hat sich im Oktober 2018 dazu entschieden ein Projekt zur Erarbeitung einer Behindertenrechtegesetzgebung zu initialisieren. Die Juristische Fakultät der Universität Basel, Lehrstuhl Prof. Dr. Markus Schefer, wurde mit einer Analyse beauftragt. Daraufhin wurde die gesamte Rechtssammlung des Kantons auf bereits enthaltene spezifische Regelungen über Menschen mit Behinderungen geprüft. Zudem wurde abgeklärt, in welchen Bereichen aufgrund des übergeordneten Rechts (insb. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, SR 0.109; Art. 8 Abs. 2 und 4 BV) rechtliche Regelungen im Kanton erforderlich sind. Im Zentrum der Abklärungen stand das kantonale Recht. Kommunale Regelungen waren nur insoweit Gegenstand, als die Gemeinden mit der Umsetzung kantonaler Bestimmungen betraut sind. In die Analyse wurden alle Direktionen, sowie die Landeskanzlei und die weiteren besonderen Behörden des Kantons Basel-Landschaft einbezogen. Nach Abschluss der Analyse fanden mit jeder Direktion und der Landeskanzlei Gespräche statt. Dabei wurden die Geschäftsleitungen über das Projekt informiert, es wurden Anregungen aufgenommen und Kontaktpersonen in jeder Direktion bestimmt. Mit den Kontaktpersonen erfolgten sodann je Direktion gesonderte Gespräche, insgesamt 33. Ziel war, die schon bisher mit Bezug auf Menschen mit Behinderungen gelebte Praxis der Kantonsverwaltung einzubeziehen und abzuklären, wo aus Sicht der verantwortlichen Fachspezialistinnen und -spezialisten in den Direktionen und Ämtern neue Regelungen erforderlich wären. Zu Beginn des Projekts und nach der Erstellung eines Entwurfs der Handlungsempfehlungen fanden zudem Workshops und Informationsveranstaltungen mit Menschen mit Behinderungen und Interessensverbänden statt. In diesen Veranstaltungen wurden von Seiten der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände zusätzliche Problemlagen aus der Praxis eingebracht. Das Ergebnis der Analyse, der Gespräche und Anregungen mündete in den Bericht vom 29. Oktober 2019 «Empfehlungen zur Umsetzung des Projekts Behindertenrechte Kanton Basel-Landschaft» von Prof. Dr. Markus Schefer et.al. zuhanden des Regierungsrats. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2019-1545 vom 12. November 2019 beschlossen, die Handlungsempfehlungen und vorgeschlagenen Priorisierungen aufzunehmen. Er hat die Direktionen und die Landeskanzlei mit der Erarbeitung im Rahmen des Projekts «Behindertenrechte BL» beauftragt. Die Ergebnisse des Projekts bilden die Basis für die vorliegenden Anträge auf Erlass des Gesetzes des Kantons Basel-Landschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL) und der spezialgesetzlichen Änderungen.

Projektorganisation und Zeitplan

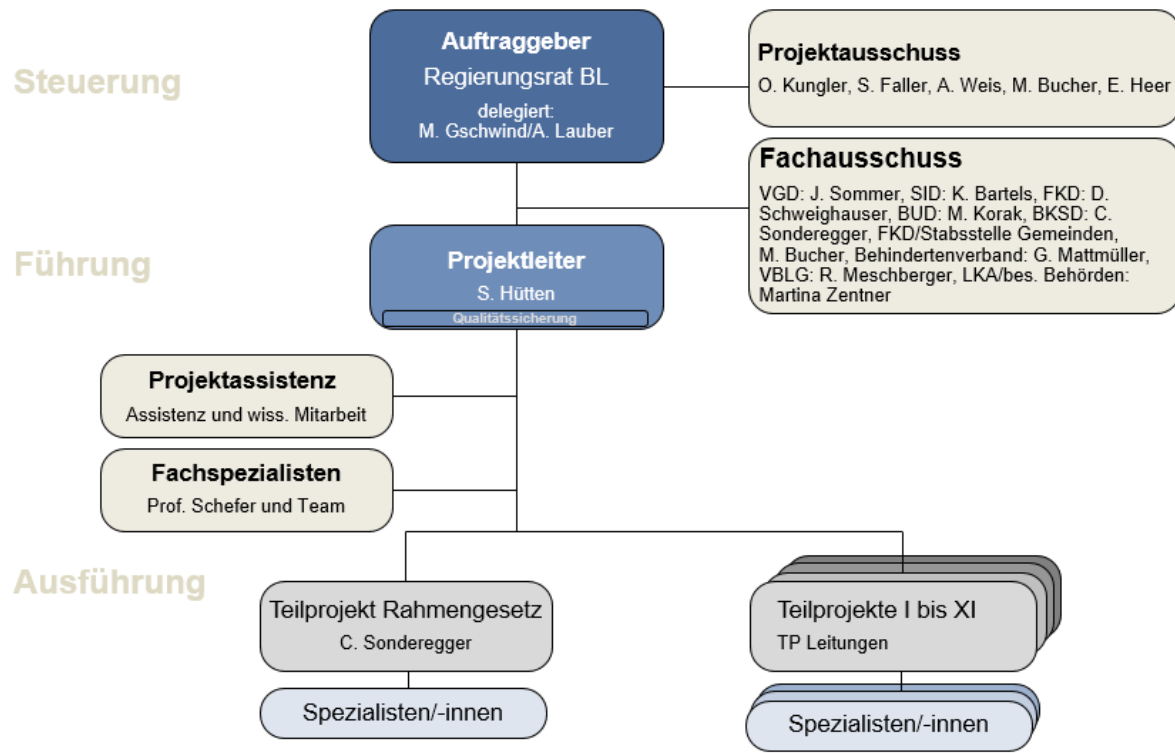


Abbildung 2: Organigramm Projektorganisation (Konzeptphase)

Der Zeitplan des Projektes ist abgestimmt mit der Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Verfassungsinitiative.

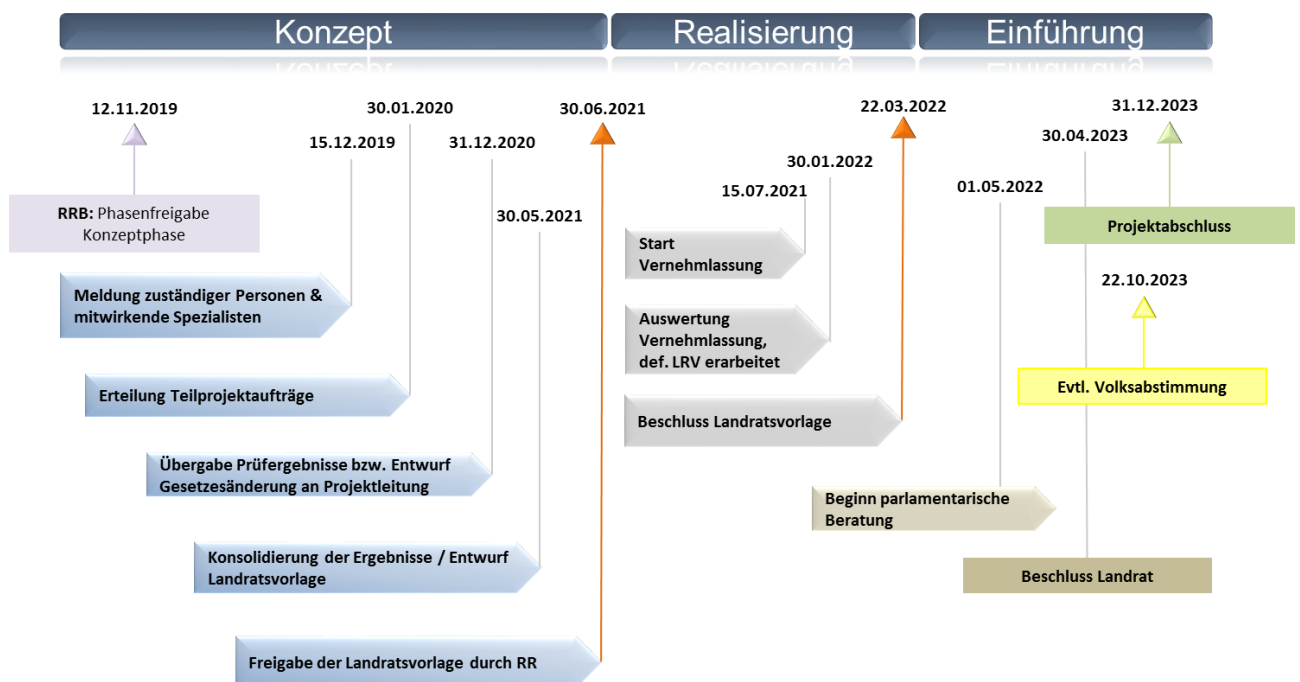


Abbildung 3: Projektzeitplan

5. Erlass Behindertenrechtegesetz Basel-Landschaft (BRG BL) und Änderung der Spezialgesetzgebung

Die vorliegende Landratsvorlage enthält zum einen ein kantonales Rahmengesetz, das Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL). Als Rahmengesetz umfasst das BRG BL allgemeine Bestimmungen und materielle Grundsätze, die für das Handeln des Kantons massgebend sind. Diese allgemeinen Bestimmungen sind zudem differenziert auch für die Gemeinden, für Träger öffentlicher Aufgaben und Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen verbindlich. Dies sichert eine einheitliche Anwendung und gibt der Handhabung von konkreten Einzelanliegen einen gemeinsamen, verbindlichen Rahmen. Das BRG BL äussert sich ferner zu den Rechtsansprüchen und dem Verfahren. Schliesslich enthält es Bestimmungen zur Umsetzung. Damit umfasst das Rahmengesetz generelle Bestimmungen, äussert sich jedoch nicht zu spezifischen Aufgabenbereichen des Kantons.

Bestimmungen, welche die Rechte von Menschen mit Behinderungen in spezifischen Fachbereichen (bspw. Kulturförderung, politische Rechte, Bildung, Personal) regeln, sind nicht im BRG BL enthalten, sondern sollen in die jeweilige Spezialgesetzgebung aufgenommen werden, bzw. sind dort bereits vorhanden. Dies deshalb, weil die spezifischen Rechtsnormen in den spezialgesetzlichen Grundlagen verankert werden sollen, die für alle Anspruchsgruppen gelten. Es wird davon ausgegangen, dass in der Praxis das jeweilige Spezialgesetz konsultiert und nicht zusätzlich das BRG BL zur Hand genommen wird. Entsprechend sollen mit dem Erlass des Rahmengesetzes auch Anpassungen in der Spezialgesetzgebung vorgenommen werden (siehe dazu Kapitel 8 «Spezialgesetzliche Änderungen»).

6. Aufbau des Behindertenrechtegesetzes Basel-Landschaft (BRG BL)

Kurzfassung

Das Behindertenrechtegesetz Basel-Landschaft (BRG BL) soll einen verbindlichen Rahmen für den Umgang mit Einzelanliegen im Bereich der Behindertengleichstellung für das Handeln des Kantons in sämtlichen Fachbereichen bilden. Dabei

- *bezieht es die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen differenziert und angemessen in den Geltungsbereich mit ein,*
- *konkretisiert es das Benachteiligungsverbot,*
- *regelt es Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen und das Verfahren,*
- *verankert es den Grundsatz der Verhältnismässigkeit mit greifbaren Kriterien und sichert damit einen Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen und den Interessen der Behindertengleichstellung,*
- *verpflichtet es den Kanton bei Bedarf notwendige Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen und barrierefrei zu publizieren und zu kommunizieren,*
- *sieht es eine Anlaufstelle zur Erleichterung einer koordinierten und kontinuierlichen Umsetzung der Behindertenrechte vor.*

Das BRG BL ist in vier Abschnitte gegliedert: 1. «Allgemeinen Bestimmungen», 2. «Materielle Grundsätze», 3. «Rechtsansprüche und Verfahren» sowie 4. «Umsetzung». Es wird unter Ziffer II. «Fremdänderungen» ergänzt durch spezifische Bestimmungen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die in anderen kantonalen Erlassen (Spezialgesetzgebung) geregelt werden sollen. Weitere Spezialgesetzgebung ist in separaten, neuen Erlassen gefasst. Einige Anliegen konnten auch bereits auf Verordnungsstufe umgesetzt werden.

6.1. Allgemeine Bestimmungen

Im ersten Abschnitt des Rahmengesetzes mit dem Titel «Allgemeine Bestimmungen» werden der Zweck und Gegenstand des Gesetzes sowie die darin verwendeten Fachbegriffe erläutert.

§ 1 «Zweck» nimmt mit dem Recht zu einer unabhängigen Lebensführung und dem Schutz vor Benachteiligung unter Bezugnahme auf das Völkerrecht, die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung zwei zentrale Leitmotive der UN-BRK auf.

§ 2 «Gegenstand» verdeutlicht, dass das BRG BL als Rahmengesetz die grundlegenden Bestimmungen des kantonalen Behindertengleichstellungsrechts enthält. Es umfasst jene Bestimmungen, die für alle behindertenrechtlichen Fragestellungen im Kanton gleichermassen gelten. Es regelt des Weiteren das Verhältnis zu den Spezialgesetzgebungen, welche das BRG BL mit spezifischen Bestimmungen konkretisieren und ergänzen können. Darüber hinaus werden die Gemeinden verpflichtet, die Umsetzung des Rahmengesetzes für ihren Autonomiebereich in einem Reglement zu unterbreiten, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.

In § 3 «Begriffe» werden zwei Begriffe eingeführt: Jener der «Menschen mit Behinderungen» und jener der «Benachteiligung». Beide Begriffe sind in ihrer Formulierung eng an die UN-BRK angelehnt und übernehmen dadurch deren Begrifflichkeit und Gehalt in das kantonale Recht. Es besteht keine Abweichung zur bundesgerichtlichen Auslegung des Begriffs der Behinderung nach Art. 8 der Bundesverfassung. Der Begriff der Behinderung ist damit weiter gefasst, als beispielsweise im kantonalen Behindertenhilfegesetz (vgl. § 4 Behindertenhilfegesetz, SGS 853) oder im Bildungsbereich (vgl. § 2 Verordnung für die Sonderschulung, SGS 640.71). Dies führt jedoch nicht zu einer Ausweitung der Ansprüche nach diesen Gesetzen, da die jeweiligen Geltungs- und Anspruchsbereiche in den betreffenden Spezialgesetzen definiert werden. Im BRG BL wird dies mit dem Zusatz «im Sinne dieses Gesetzes» verdeutlicht.

6.2. Materielle Grundsätze

Der zweite Abschnitt mit dem Titel «Materielle Grundsätze» regelt die wichtigsten Prinzipien des kantonalen Behindertenrechts. Es handelt sich dabei um Bestimmungen über das Benachteiligungsverbot sowie um Bestimmungen über Fördermassnahmen. Ebenfalls geregelt wird an dieser Stelle die Zugänglichkeit und Kommunikation, da es sich hierbei um ein Querschnittsthema handelt. Schliesslich betont das Gesetz die Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, der stets zu berücksichtigen ist.

6.2.1. Verpflichtete Stellen

Das BRG BL legt fest, welche Stellen durch die Bestimmungen des Gesetzes verpflichtet werden. Im Vordergrund stehen der Kanton und alle jene weiteren Stellen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen. Sodann kommt den Gemeinden die Aufgabe zu, das Gesetz für ihren Autonomiebereich per Reglement zu konkretisieren

Darüber hinaus sind auch Private, die öffentlich zugängliche Leistungen anbieten, an die Grundsätze der Nichtbenachteiligung und die daraus fliessenden Verpflichtungen (§ 4 BRG BL) gebunden. Sie sollen z.B. angemessene Massnahmen ergreifen, damit Leistungen, die sie der Öffentlichkeit anbieten, grundsätzlich zugänglich und so ausgestaltet sind, dass Menschen mit Behinderungen diese Leistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen können. In diesem Zusammenhang sind Private zudem gehalten, mit Menschen mit Behinderungen in einer für diese verständliche Art und Weise zu kommunizieren, wenn dies zur Wahrnehmung der Leistungen erforderlich ist (§ 6 BRG BL). Als «öffentlich zugängliche Leistungen» gelten grundsätzlich sämtliche Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, etwa solche von Banken, Restaurants, Coiffeursalons, Kinos, Veranstaltungen im öffentlichen Raum, Einkaufsläden, Internetseiten, Theatern, Bankomaten, Auskunftsschaltern, Getränkeautomaten u.a. Wichtig ist hierzu der Hinweis, dass die Verpflichtung der Privaten, welche öffentlich zugängliche Leistungen anbieten, stets unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit gilt (§ 7 BRG BL). Das Kriterium der

«öffentlichen Zugänglichkeit» soll sicherstellen, dass all jene Leistungen von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden können, die für ihre gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Leben von Bedeutung sind. Der Begriff der Öffentlichkeit umfasst alle jene Angebote, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Das BRG BL verpflichtet - im Unterschied zum baselstädtischen Behindertenrechtgesetz – die verschiedenen betroffenen Stellen unterschiedlich. So werden ausschliesslich Kanton und Gemeinden verpflichtet, in proaktiver Weise behinderungsbedingte Nachteile, die sie in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit feststellen, mit angemessenen Fördermassnahmen anzugehen. Solche Massnahmen sind soweit geboten, als dass sie helfen, auf geeignete und angemessene Weise bestehende Benachteiligungen abzubauen. Sie sollen sich dabei auf alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen erstrecken (§ 5 BRG BL). Zudem wird ausschliesslich der Kanton in § 6 ausdrücklich verpflichtet für seine Leistungen die im konkreten Falle behinderungsbedingt notwendigen Hilfestellungen zu erbringen. Dazu zählen beispielsweise Unterlagen in leichter Sprache und mündliche Erklärungen. Auch richtet sich die Verpflichtung an den Kanton, in der Regel barrierefrei zu publizieren und kommunizieren. Auch diese Verpflichtungen verlangen nur Massnahmen im Rahmen der Verhältnismässigkeit (§ 7 BRG BL).

6.2.2. *Verhältnismässigkeit*

Artikel 5 Abs. 2 BV hält für alle föderalistischen Ebenen des Gemeinwesens fest: «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein», und Artikel 36 Abs. 3 BV fügt spezifisch für die Grundrechte aus: «Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein». Damit stellt die Bundesverfassung das Staatshandeln in weitem Masse unter den Vorbehalt der Verhältnismässigkeit. Dies gilt direkt auch für den Kanton, die Gemeinden und andere Träger staatlicher Aufgaben. Eine spezifische Verankerung im kantonalen Recht wäre nicht erforderlich.

Trotzdem enthält der vorliegende Entwurf eine ausführliche Bestimmung zur Verhältnismässigkeit. Sie führt – nicht abschliessend – die typischen Interessen auf, die auf Seiten der Menschen mit Behinderungen für die Gewährleistung eines Rechts im Einzelfall sprechen, als auch jene, die von Seiten der Gesellschaft und des Staates dagegen bestehen können. Damit soll sie den Organen, die dieses Gesetz im Einzelfall anwenden müssen, die erforderlichen Kenntnisse zur Vornahme einer Güterabwägung vermitteln. Im Ergebnis soll dadurch die Rechtssicherheit gestärkt werden. Die Verfassungsinitiative wäre demgegenüber weniger verbindlich.

§ 7 «Verhältnismässigkeit» verdeutlicht in Absatz 1, dass die im vorliegenden Rahmengesetz und der übrigen kantonalen Gesetzgebung verankerten Rechte nicht absolut gelten, sondern durch überwiegende öffentliche und private Interessen eingeschränkt werden können. Damit ist im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung auch eine Einschränkung von Grundrechten zulässig, wenn ein öffentliches oder privates Interesse überwiegt und eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Einschränkung vorliegt. Mit dem Begriff «überwiegendes Interesse» wird die Verhältnismässigkeit zum Ausdruck gebracht.

Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung sind bei öffentlichen Interessen, insbesondere der Umweltschutz, der Natur-, Heimat- und Denkmalschutz, die Verkehrs- und Betriebssicherheit zu berücksichtigen (§ 7 Absatz 2).

Auf Seiten Kanton, Gemeinden, Träger öffentlicher Aufgaben und Anbietern öffentlich zugänglicher Leistungen kann der wirtschaftliche Aufwand, insbesondere die finanzielle Belastung und Zumutbarkeit, ein Absehen von Massnahmen rechtfertigen (§ 7 Absatz 3). Das bedeutet beispielsweise, dass nicht jeder Anbieter einer öffentlich zugänglichen Leistung sämtliche Anpassungen vornehmen muss, damit auch Menschen mit Behinderungen diese Leistungen uneingeschränkt nutzen können. So muss etwa kein Coiffeurgeschäft über eine oder einen Gebärdensprachdolmetscher*in verfügen. Es liegt jedoch im Interesse der Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen, soweit möglich auf die Bedürfnisse ihrer Kundinnen und Kunden

einzugehen. So ist denkbar, dass die Angestellten eines Restaurants beispielsweise einer sehbehinderten Person die Speisekarte vorlesen oder ein Coiffeurgeschäft auf die schriftlichen Wünsche der hörbehinderten Kundschaft eingeht. Auch etwa Banken müssen nicht sämtliche Bankomaten rollstuhlgängig ausgestalten. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu untersuchen, ob eine spezifische Anpassung verhältnismässig ist, insbesondere ob sie für den Privaten oder die betreffende öffentliche Stelle wirtschaftlich zumutbar ist. Weitere Rechtfertigungsgründe sind der Aufwand für zusätzliche betriebliche Abläufe und die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit.

Eine Rechtfertigung ist auch von Seiten der Interessen der Menschen mit Behinderungen jeweils zu prüfen (§ 7 Absatz 4). Es ist zu prüfen, ob vergleichbare Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Verfügt beispielsweise eine Bank nicht über mit dem Rollstuhl zugängliche Bankomaten, wäre zu prüfen, ob in der Nähe entsprechende Bankomaten verfügbar sind oder ob in einem für Rollstuhlfahrende baulich nicht zugänglichen Coiffeurgeschäft ein genügendes Angebot an rollstuhlgängigen Coiffeurgeschäften in erreichbarer Distanz zur Verfügung steht.

6.3. Rechtsansprüche und Verfahren

Der dritte Abschnitt regelt die «Rechtsansprüche und das Verfahren». § 8 «Rechtsansprüche» hält den Anspruch einer Person mit Behinderung fest, sich auf dem Rechtsweg gegen bestehende oder drohende Benachteiligungen zu wehren. Diese besonderen Rechtsansprüche im Bereich der verwaltungsinternen und gerichtlichen Überprüfung sind notwendig, da sich Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen oftmals nicht direkt auf eine anfechtbare Verfügung stützen können.

Mit § 9 «Beweislast» wird eine Erleichterung der Beweislast eingeführt. Die Bestimmung zur Beweislast betrifft die Frage, wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. Die vorliegende Bestimmung regelt den Fall, in dem die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer nicht beweisen kann, dass eine Benachteiligung vorliegt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn sie oder er zwar über glaubhafte Hinweise auf eine Benachteiligung im konkreten Fall verfügt, eine solche aber mangels Kenntnis der weiteren Behördenpraxis nicht nachweisen kann. In solchen Situationen genügt es, eine Benachteiligung glaubhaft zu machen mit der Folge, dass die in Frage stehende Behörde – die ihre eigene Praxis kennt – damit belastet ist, dass Fehlen einer Benachteiligung zu beweisen. Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (GIG, SR 151.1) enthält in Art. 6 eine entsprechende Bestimmung zur Beweislasterleichterung.

Menschen mit Behinderungen sind in statistischer Hinsicht signifikant unterdurchschnittlich materiell begütert. Der zeitliche, körperliche und emotionale Aufwand für die tägliche Lebensführung ist bei ihnen zudem regelmässig bedeutend höher als bei Menschen ohne Behinderungen. Zu ihrer Unterstützung sind deshalb sowohl eine Beweiserleichterung als auch der Erlass der Gebühren bzw. Gerichtskosten vorgesehen (Fremdänderungen betreffend Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft [[SGS 175](#)], § 20a, Absatz 5 und Verwaltungsprozessordnung [[SGS 271](#)], § 20 Abs. 1^{bis}). Befreit wird die Partei gemäss Wortlaut nur von den Gebühren und nicht von allfälligen Parteikosten. Entsprechend dem Gesetzeswortlaut gilt die Kostenlosigkeit auch für Verfahren zur Durchsetzung der Rechtsansprüche nach den behindertenrechtlichen Bestimmungen der übrigen kantonalen Gesetzgebung.

Aus den angeführten Gründen verankert § 10 «Klage- und Beschwerderecht von Behindertenorganisationen» zudem ein Verbandsbeschwerderecht, ähnlich der Regelung im BehiG des Bundes. Die Verbandsbeschwerde eröffnet den betroffenen Personen die Möglichkeit, die Beschwerde durch eine berechtigte Organisation einreichen zu lassen, sofern sich die geltend gemachte Benachteiligung auf eine grosse Zahl von Menschen mit Behinderungen auswirken oder diese stark betreffen könnte. Der Regierungsrat bezeichnet die klage- und beschwerdeberechtigten Organisationen im Rahmen der Verordnung.

6.4. Umsetzung

Der vierte Abschnitt des BRG BL enthält Bestimmungen zur «Umsetzung». § 12 «Schwerpunkte» verpflichtet den Regierungsrat, periodisch neue Schwerpunkte des Kantons für die Umsetzung des Gesetzes festzulegen. § 13 «Anlaufstelle» beauftragt den Kanton, eine Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Die Anlaufstelle wird zur Erleichterung einer koordinierten Umsetzung der Behindertenrechte geschaffen; damit erfüllt der Kanton Art. 33 Abs. 1 UN-BRK. Das Aufgabenprofil findet sich in § 14. Die Anlaufstelle ist darauf ausgerichtet, die Umsetzung des Gesetzes sowie der behinderungsspezifischen Bestimmungen in der Spezialgesetzgebung in Kanton und Gemeinden beratend zu begleiten, zu koordinieren sowie zu überwachen. So orientieren die Dienststellen der kantonalen Verwaltung und die Gemeinden die Anlaufstelle frühzeitig über Projekte der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

6.5. Kostenfolgen

Die direkten Kostenfolgen für den Kanton resultieren aus dem Betrieb einer Anlaufstelle für Behindertenrechte. Die Anlaufstelle führt beim Personal- und Sachaufwand zu Mehrausgaben. Diese sind abhängig von ihrer Verankerung und Ausgestaltung, beispielsweise, ob auf bestehende administrative Ressourcen zurückgegriffen werden kann. Die Mehrausgaben beim Personalaufwand werden gesamt auf 240'000 Franken pro Jahr geschätzt, ausgehend von 100 Stellenprozenten für die Fachbereichsleitung (Lohnklasse 9 oder 10) sowie 30 Stellenprozenten (Lohnklasse 17) für eine administrative Unterstützung, inklusive Arbeitgeberbeiträge von 18 %. Zusätzlich dürfte sich das Sachmittelbudget der Fachstelle inklusive IT in einem Umfang von rund 44'000 Franken bewegen.

2101 FKD oder 2400 SID		FTE	2024	2025
Wiederkehrende Ausgaben				
30 Personalaufwand	Leitung Anlaufstelle	1.0	166'000	166'000
30 Personalaufwand	kaufmännische Sachbearbeitung	0.3	30'000	30'000
31 Sach- und Betriebsaufwand	übriger Sachaufwand	-	44'000	44'000
Total wiederkehrende Ausgaben		1.3	240'000	240'000
Total AFP 2022 - 2025		1.3	240'000	240'000

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen BRG BL auf die Jahre 2022 bis 2025 in Stellen und CHF

Die Kostenfolgen aus spezialgesetzlichen Änderungen werden in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

7. Verordnung zum Behindertenrechtegesetz

Da viele der BRG BL konkretisierte Bestimmungen in der Spezialgesetzgebung und den dazugehörigen Verordnungen geregelt werden können, ist der Regelungsbedarf in der Verordnung zum Behindertenrechtegesetz gering. Dieser besteht insbesondere für die Ausgestaltung und Konkretisierung der Klage- und Beschwerderechte von Behinderungsorganisationen (§ 10 BRG BL) sowie die Ansiedelung und Konkretisierung der Anlaufstelle (§§ 13 und 14 BRG BL).

8. Spezialgesetzliche Änderungen

Das vorliegende BRG BL ist ein Rahmengesetz. Es stellt gewissermassen den Allgemeinen Teil dar, der durch die Besonderen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung ergänzt wird.

Nachstehend werden die Anträge zu Anpassungen in kantonalen Spezialgesetzen thematisch in Lebensbereiche eingebettet und erläutert. Sie basieren auf der Entscheidung durch den Regierungsrat (RRB Nr. 2019-1545), nach der ein überschaubar gehaltenes Rahmengesetz geschaffen werden soll und verschiedene bestehende kantonalen Spezialgesetze zusätzlich um behindertenrechtliche Bestimmungen ergänzt werden sollen. Kantonale spezialgesetzliche Anpassungen wurden insbesondere in den Lebensbereichen Politische Rechte, Kommunikation, Mobilität, Bauen, Bildung, Kultur, Arbeit und weiteren Bereichen geprüft und erarbeitet.

Änderungen der Spezialgesetzgebung wurden vorwiegend in den Lebensbereichen vorgenommen, die nicht bereits durch Bundesrecht ausreichend geregelt sind und im Rahmen der Analyse des Regierungsrates als prioritär eingestuft wurden (vgl. Kapitel 4). Die spezialgesetzlichen Regelungen sind im Sinne des BRG BL auszulegen. Die Bestimmungen des BRG BL stellen gewissermassen Minimalgarantien dar, die dann unmittelbar Anwendung finden, wenn die Spezialgesetzgebung einen weniger weitgehenden Schutz von Menschen mit Behinderungen gewährleistet. Geht die Spezialgesetzgebung über die Minimalgarantien des BRG BL hinaus, so findet Erstere und nicht das BRG BL Anwendung. Möglich ist auch, dass sich die Spezialgesetzgebung gar nicht zu behindertengleichstellungsrechtlichen Aspekten (bspw. fehlende Definition des Begriffes der Menschen mit Behinderungen) äussert. Diesfalls finden ebenfalls die Bestimmungen des BRG BL Anwendung.

8.1. Politische Rechte

Kurzfassung

Bei der Ausübung von politischen Rechten sollen Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigteren Zugang erhalten. Beantragt werden folgende Anpassungen im Gesetz über die politischen Rechte:

- *Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.*
- *Stellvertretung bei der Unterzeichnung von kantonalen Initiativen und Referenden von schreibunfähigen Stimmberechtigten.*

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Projektauftrags die Landeskanzlei (LKA) mit der Erarbeitung eines Entwurfes zur Ergänzung von gesetzlichen Regelungen zu den politischen Rechten beauftragt. Dies basierend auf der Prüfung der bisher umgesetzten Massnahmen und der Klärung der Frage, ob es künftig auf kantonaler und kommunaler Ebene für Menschen mit Behinderungen keinen Ausschluss mehr von den politischen Rechten geben soll.

Gemäss Art. 29 UN-BRK ist Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Ausübung ihrer politischen Rechte garantiert. Die Garantie der politischen Rechte von Menschen mit

Behinderungen bei eidgenössischen Vorlagen wird durch das Bundesrecht geregelt. Entsprechend sind bei kantonalen Vorlagen der Kanton und bei Gemeindevorlagen die Gemeinden in der Verantwortung. Die gleichberechtigte Ausübung der politischen Rechte im Kanton Basel-Landschaft ist ein fortlaufendes Ziel der beteiligten Stellen. Es sind heute schon Unterlagen zu Wahlen und Abstimmungen als Audiodateien verfügbar, welche künftig einfacher zugänglich gemacht werden sollen. Es wurde in der Zwischenzeit im Abstimmungsbüchlein ein Hinweis darauf aufgenommen. Zudem ist eine Überarbeitung der digitalen Informationen geplant (siehe Kapitel 8.2 Kommunikation). Für diese und allfällige weitere Massnahmen besteht zurzeit keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Dies soll nun mit dem neuen § 7b im Gesetz über die politischen Rechte (GpR, [SGS 120](#)) geändert werden: «Bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderungen Rücksicht zu nehmen.» § 7b wird im GpR nach dem Titel «2 Gemeinsame Bestimmungen für Abstimmungen und Wahlen» direkt vor § 8 eingefügt.

Auch fehlt es bislang an einer Regelung für die Stellvertretung bei der Unterzeichnung von kantonalen Initiativen und Referenden von schreibunfähigen Stimmberechtigten. Für die erforderlichen Handlungen zur Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen besteht in § 7 Abs. 3 GpR schon eine solche Regelung zur Vertretung. Diese Möglichkeit wird mit einem neuen Abs. 1^{bis} in § 56 GpR, der sich an der Bundesregelung in Art. 61 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1; BPR) orientiert, nun auch für die Unterzeichnung von Initiativen und Referenden geschaffen: «Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszugs durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.». Der Verständlichkeit halber müssen durch die Einfügung des neuen Abs. 1^{bis} auch die Absätze 2 und 3 angepasst werden, und es wird einheitlich von «mehreren Stimmberechtigten» gesprochen. Diese Bestimmung wird auf Bundesebene in der Verordnung über politische Rechte (SR 161.11; VPR) in Art. 18a noch konkretisiert. Eine solche Präzisierung soll in der Verordnung zum GpR auch vorgenommen werden, damit in der Praxis Rechtsicherheit vorliegt.

Die Anpassungen im GpR mit Ausnahmen im Bereich der Kommunikation (siehe Kapitel 8.2 Kommunikation) haben zurzeit keine Kostenfolge. Für die Gemeinden bedeuten diese Änderungen im GpR Folgendes: § 7b GpR kommt nur bei Gemeindewahlen und -abstimmungen, welche an der Urne stattfinden, zur Anwendung. § 56 Abs. 1bis GpR gilt gemäss § 82 GpR sinngemäss auch für Initiativen und Referenden in den Gemeinden.

Die andere Fragestellung beinhaltet die Prüfung, ob es künftig auf kantonaler und kommunaler Ebene für Menschen mit Behinderungen keinen Ausschluss mehr von den politischen Rechten geben soll. Aktuell entspricht die Formulierung der diesbezüglichen kantonalen Bestimmung der Bundesregelung. Die Einführung von unterschiedlichen Regelungen für eidgenössische und kantonale sowie kommunale Wahlen und Abstimmungen würde die Umsetzung in die Praxis vor eine Herausforderung stellen. Bislang verfügen in der Schweiz weder der Bund noch die Kantone über Erfahrungen darüber, welche Problemstellungen eine Ausdehnung der politischen Rechte auf alle Menschen mit Behinderungen mit sich bringen würde. Zurzeit wird im Kanton Basel-Landschaft deshalb keine solche Anpassung der Verfassung unternommen. Es sollen die [Erfahrungen](#) im Kanton Genf abgewartet werden, der am 29. November 2020 eine entsprechende Regelung in seiner Kantonsverfassung angenommen hat.

8.2. Kommunikation

Kurzfassung

Im Rahmen der barrierefreien Publikation und Kommunikation sollen Menschen mit Behinderungen barrierefrei an Informationen gelangen und barrierefrei Online-Dienstleistungen in Anspruch nehmen können. Dazu werden im BRG BL konkrete Massnahmen umgesetzt und darüber hinaus Anpassungen im Informations- und Datenschutzgesetz sowie im Gesetz über E-Government beantragt.

Es werden Standards zur barrierefreien Kommunikation von digitalen Informationen festgelegt, die E-Accessibility kontinuierlich überwacht und verbessert.

Neben bestehenden Massnahmen wie etwa den Hinweis auf die barrierefreie Zugangsmöglichkeit zum Abstimmungsbüchlein, AGBs für barrierefreie Applikationen gemäss definiertem Standard, Vorlagen für barrierefreie Landratsvorlagen, sollen Erklärvideos erstellt werden, um komplexe politische Sachverhalte für die Bürgerinnen und Bürger besser verständlich und zugänglich zu machen.

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Projektauftrags die LKA mit der Erarbeitung der Entwürfe von gesetzlichen Regelungen für die Verankerung der barrierefreien Digitalisierung, eines Anspruchs auf barrierefreie Beantwortung von Einsichts- oder Auskunftsgesuchen und der Bündelung der diesbezüglichen Zuständigkeiten bei einer zentralen Stelle im Kanton sowie der Erarbeitung eines entsprechenden Entwurfs für die Verankerung auf Verordnungsebene beauftragt.

Art. 21 Bst. b UN-BRK enthält die Pflicht, die Kanäle der Kommunikation so auszugestalten, dass eine Information mit mehreren Sinnen – entsprechend den unterschiedlichen Sinnesbehinderungen – erfasst werden kann. Der Geltungsbereich der Bestimmung erfasst sowohl die organisationsinternen Seiten des Intranets einer Verwaltung als auch die öffentlich zugänglichen Internetseiten und Webportale. Die Infrastruktur ist so auszugestalten, dass Menschen mit Behinderungen innerhalb der Verwaltung und von ausserhalb mit der Verwaltung kommunizieren können. Im BRG BL sind die zentralen Grundsätze sowie die allgemeinen verfahrens- und organisationsrechtlichen Bestimmungen festgelegt und geben damit dem Behindertenrecht im Kanton einen kohärenten Rahmen. Bezogen auf die barrierefreie Digitalisierung der kantonalen Kommunikation regelt das BRG BL in § 6 Abs. 4, dass der Kanton digitale Informationen und Dienstleistungen für Menschen mit einer Hör- bzw. Sehbehinderung sowie mit kognitiven bzw. motorischen Behinderungen in der Regel barrierefrei publizieren und kommunizieren muss. Des Weiteren ist in § 6 Abs. 5 BRG BL festgehalten, dass der Regierungsrat die Standards der barrierefreien Kommunikation von digitalen Informationen und Dienstleistungen bestimmt. Damit sind die elementaren Prinzipien zur Barrierefreiheit im Rahmen der digitalen Kommunikation geregelt und gelten für alle digitalen Publikationen des Kantons im Internet und in sämtlichen digitalen Applikationen (z.B. Wahl- und Abstimmungsergebnisse, Geo-Portal, Gesetzes-sammlungen).

Die spezifischen Regelungen des Behindertenrechts sollen in den Bereichen der barrierefreien Information und der barrierefreien Onlinedienstleistungen mittels spezialgesetzlichen Verankerungen und weiteren Präzisierungen auf Verordnungsstufe erfolgen.

8.2.1. *Barrierefreie Information*

Eine der zentralen Verpflichtungen der UN-BRK besteht darin, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Gemäss Art. 9 UN-BRK umfasst dies auch den Zugang zu Information sowie zu öffentlich angebotenen Dienstleistungen – mithin also auch zu sämtlichen Informationen, welche zur Inanspruchnahme von öffentlichen Dienstleistungen notwendig sind. Für den Kanton Basel-Landschaft gelten in diesem Zusammenhang zunächst die Bestimmungen des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, [SGS 162](#)). Diese bezwecken gemäss § 1 Abs. 2 IDG eine transparente Informationspolitik über das Handeln der öffentlichen Organe zur Förderung der freien Meinungsbildung sowie die Wahrnehmung der demokratischen Rechte. Diese Bestimmung wird in § 17 IDG wiederholt, indem öffentliche Organe verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über Tätigkeiten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich zu informieren und Informationen über ihren Aufbau, die Zuständigkeiten und jeweiligen Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen. Als Angelegenheiten von allgemeinem Interesse gelten wiederum Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind. Die Bestimmungen des IDG umfassen sämtliche vorgehend aufgelisteten Informationstätigkeiten. Es macht daher Sinn, die wichtigsten Aspekte der rechtlichen Regelung im IDG selbst zu regeln und nachfolgende Gesetze und Verordnungen zu ergänzen, wo dies als regulatorisch sinnvoll erscheint. Aus dem systematischen Aufbau des IDG heraus ergibt sich, dass der materielle Gehalt der Verpflichtungen aus Art. 9 UN-BRK als neuer allgemeiner Grundsatz für den Umgang mit Information in den zweiten Abschnitt des IDG aufgenommen wird. Das Transparenzprinzip wird im Rahmen einer Fremdänderung in § 4 IDG ergänzt mit einem ausdrücklichen Verweis, dass die Anforderungen des Behindertenrechtegesetzes zu beachten sind (§ 4 Abs. 2). Damit wird das öffentliche Organ dazu verpflichtet, beim Umgang mit Informationen eine barrierefreie Kommunikation sicherzustellen.

8.2.2. *Barrierefreie Onlinedienstleistungen*

Nicht durch die erwähnten Bestimmungen des IDG erfasst wird die Zugänglichkeit von öffentlich angebotenen Dienstleistungen des Kantons. Soweit diese physisch in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten erbracht werden, gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden. Anders sieht dies im Falle von Dienstleistungen aus, die im Rahmen von E-Government zum jetzigen Zeitpunkt über den Online-Schalter im Internet angeboten werden. Hier ist zwischen zwei Kategorien zu unterscheiden: auf der einen Seite die Bereitstellung von Onlinedienstleistungen im Rahmen von E-Government, auf der anderen Seite Informationen zur Nutzung solcher Dienstleistungen sowie zur zuständigen Behörde. Letzteres wäre durch eine Regelung im IDG abgedeckt. Es erscheint angezeigt, für Onlinedienstleistungen eine eigene Regelung einzuführen, welche deren spezifische Fragestellungen adressiert. Da auch die digitale Kommunikation des Kantons vom BRG BL erfasst wird, empfiehlt sich im Gesetz über E-Government ein ausdrücklicher Hinweis auf die Geltung des BRG BL. Eine entsprechende Bestimmung ist daher im Gesetz über E-Government als Ergänzung der Grundsätze in § 1 des [Gesetzes über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation \(E-Government-Gesetz, E-GovG\) vom 10. September 2020](#) aufzunehmen. Auch dieser Verweis verpflichtet, die Anforderungen des Behindertenrechtegesetzes zu beachten.

8.2.3. *Weitere Präzisierungen auf Dekrets- und Verordnungsstufe*

Für die Beschaffung neuer Applikationen durch den Kanton zur Bereitstellung von Informationen oder Dienstleistungen ist ebenfalls die Prüfung der Barrierefreiheit sicherzustellen. Aus diesem Grund soll § 58 Abs 1, des Dekrets zum Landratsgesetz ([SGS 131.1](#)) wie folgt um Buchstabe i ergänzt werden: Die Vorlagen des Regierungsrats und der Gerichte sollen enthalten:

... «i. Ausführungen über allfällige Auswirkungen auf die Verwirklichung der Behindertengleichstellung.»

Ergänzend zu den Regelungen der Barrierefreiheit von digitalen Kommunikationskanälen ist es notwendig, eine zusätzliche 10%-Stelle in der Landeskanzlei rechtlich zu verankern (vgl. dazu auch 8.2.4), die beratend und unterstützend den verschiedenen Dienststellen im Kanton zur Verfügung steht. Dafür muss die Dienstordnung der Landeskanzlei ([SGS 147.11](#)) angepasst werden.

Gemäss dem § 6 Abs. 5 BRG BL ist zur Barrierefreiheit auf Verordnungsebene festzulegen, nach welchem Standard die Umsetzung zur digitalen Barrierefreiheit erfolgen soll. Als Standard sollen die «WCAG-Standards Web Content Accessibility Guidelines» eingeführt werden. Die WCAG sind ein internationaler Standard zur barrierefreien Gestaltung von Internetangeboten. Hierzu soll die Verordnung über die Informatik ([SGS 140.51](#)) ergänzt werden.

Zudem wird in einem separaten Projekt unter Leitung der Landeskanzlei ein Publikationsgesetz geschaffen, das für die amtlichen Publikationen in Form des Amtsblatts und der chronologischen Gesetzessammlung Barrierefreiheit vorgibt.

8.2.4. Massnahmen und Finanzielle Auswirkungen

Im Zuge der Digitalisierung besteht die dringende Notwendigkeit, eine barrierefreie Kommunikation wo immer möglich sicherzustellen. Aus diesem Grund werden aktuell u. a. folgende Massnahmen mit internen Ressourcen der Landeskanzlei umgesetzt:

- Abstimmungsbüchlein mit Hinweis auf barrierefreie Zugangsmöglichkeiten ergänzt (Link auf Webseite zur Hörzeitschrift)
- Word-Vorlage fürs Erstellen von Landratsvorlagen im Kapitel 2.8 Regulierungsfolgenabschätzung um das Thema «Barrierefreiheit» ergänzen.
- Word-Vorlage zur Selbstdeklaration der Anbietenden im Rahmen von Beschaffungen bzgl. Umgang mit Barrierefreiheit ergänzen
- AGB für IT-Verträge mit der Bedingung ergänzen, dass sämtliche Applikationen barrierefrei gemäss definiertem Standard sind
- Aufbau und Pflege einer Wissensdatenbank im Intranet zur E-Accessibility (mindestens Links zu schweizweiten Checklisten)
- Sensibilisierungskampagne für die barrierefreie Inhalts-Erfassung im Content Management System (CMS).

Hierbei handelt es sich jedoch vornehmlich um Quick-Wins, die punktuell zu einer Verbesserung der Barrierefreiheit führen. Um allerdings eine nachhaltige und kontinuierliche Verbesserung der barrierefreien Kommunikation zwischen dem Kanton und den Informations- und Leistungsbürgern im digitalen Umfeld sicherzustellen, muss eine organisatorische Verankerung des Themas im Kanton sichergestellt werden. Aus diesem Grund werden zwei neue Funktionen in der Landeskanzlei beantragt:

- 1) Etablierung einer 10%-Stelle in der LKA mit der Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung und Verbesserung der E-Accessibility im Kanton Basel-Landschaft. Die Stelle fungiert als zentrale Anlaufstelle für sämtliche Fragen zur E-Accessibility im Kanton und baut ein Monitoring zur E-Accessibility im Kanton auf. Zudem stellt die Stelle den Austausch bzgl. E-Accessibility mit anderen Kantonen, zum VBLG und zum Bund sicher und trägt Sorge dafür, dass im Kanton E-Accessibility wo immer möglich zum Einsatz kommt.

- 2) Personelle Erweiterung für die Kommunikation. Die Stelle soll komplexe politische Sachverhalte für die Bevölkerung besser verständlich und zugänglich zu machen und z.B. Erklärvideos erstellen (Ergänzung zum Abstimmungsbüchlein). Dafür werden 0.8 FTE (LK 14) eingeplant. Als Variante denkbar ist, die inhaltliche Arbeit durch eine interne Stelle (50%) zu besetzen und die technische Erstellung der Videos durch externe Aufträge zu vergeben (Ausgaben ca. CHF 60'000 pro Jahr). Dies unter der Annahme, dass jährlich 10 Erklärvideos für kantonale Abstimmungen erstellt werden müssen und weitere 5 für andere individuell zu definierende Inhalte. Es wird von einem internen Aufwand von ca. 3 Arbeitswochen pro Video ausgegangen für Inhalt und technische Umsetzung. Falls ausschliesslich der Inhalt durch die LKA bereitgestellt wird und die technische Umsetzung extern erfolgt, ist mit einem internen Aufwand von 1.5 - 2 Arbeitswochen pro Video und zusätzlich mit externen Kosten von CHF 4'000 pro Video zu rechnen. Nebst einer Vereinfachung von komplexen Inhalten ist sicherzustellen, dass die Videos mit Untertitel publiziert werden, sodass auch Menschen mit Hörbehinderungen diesen Erklärvideos folgen können. Beispiele für solche Erklärvideos sind die Videos vom Bund zur Abstimmung ([Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 \[admin.ch\]](https://www.admin.ch)).

Es wird zusammenfassend mit folgenden Ausgaben gerechnet:

2002 Landeskantlei		FTE	2024	2025
Einmalige Ausgaben				
31 Sach- und Betriebsaufwand	Durchführung Projekt barrierefreie Formulare	-	20'000	
31 Sach- und Betriebsaufwand	Anpassung des Content-Management-Systems für das Internet	-	10'000	-
31 Sach- und Betriebsaufwand	Beschaffung eines Sitrox-Moduls, um die Barrierefreiheit in Lex Work und später für die Chronologische Gesetzessammlung im digitalen Amtsblatt sicherzustellen	-	6'000	-
31 Sach- und Betriebsaufwand	Sensibilisierungskampagne innerhalb des Kantons	-		5'000
Total einmalige Ausgaben		0	36'000	5'000
Wiederkehrende Ausgaben				
30 Personalaufwand	Fachperson E-Accessability; LK 11	0.1	11'000	11'000
30 Personalaufwand	Personal für Erklärvideos bei Abstimmungen analog Bund, LK 14	0.8	80'000	80'000
31 Sach- und Betriebsaufwand	Dienstleistungen Dritter: Vier Schulungen zur barrierefreien Gestaltung von Webseiten	-	12'000	12'000
31 Sach- und Betriebsaufwand	Dienstleistungen Dritter: Beratung durch Stiftung Zugang für Alle	-	4'000	4'000
Total wiederkehrende Ausgaben		-	107'000	107'000
Total AFP 2022 - 2025		0	143'000	112'000

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen Kommunikation auf die Jahre 2022 bis 2025 in Stellen und CHF

8.3. Mobilität

Kurzfassung

Für Personen, die den öffentlichen Verkehr (ÖV) aufgrund einer dauerhaften Mobilitätseinschränkung nicht selbständig benutzen können, subventioniert der Kanton Basel-Landschaft Freizeitfahren als ÖV-ergänzendes Angebot.

- *Zukünftig sollen sich Fahrdienste und ÖV zu einem auf einander abgestimmten System ergänzen. Durch die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes – zusätzlich zur heutigen Vereinbarung mit Basel-Stadt und der kantonalen Verordnung - wird der Bedeutung der Fahrdienste Rechnung getragen.*
- *Mit dem beantragten Gesetz und einer Senkung des Selbstbehalts in Richtung eines ÖV-nahen Tarifs und einer beabsichtigten Erhöhung des personenbezogenen Fahrkontingents soll der Grundsatz der Gleichstellung verstärkt berücksichtigt werden.*

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Projektauftrags die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) in Zusammenarbeit mit der BKSD beauftragt, ein Konzept zur Zusammenführung der Ersatzlösungen nach Art. 12 Abs. 3 BehiG und der heutigen Fahrdienste für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zu entwickeln. Ziel war die Schaffung einer selbständigen rechtlichen Grundlage. Diese sei unter anderem im Bereich des öffentlichen Verkehrs zu prüfen.

Der Zugang zu Mobilität ist eine Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. So fordert auch der Art. 20 der UN-BRK, wirksame Massnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen die persönliche Mobilität mit grösstmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen. Dies indem die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise, zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtert wird.

Für Personen, die den öffentlichen Verkehr (ÖV) aufgrund einer dauerhaften Mobilitätseinschränkung nicht selbständig benutzen können, subventioniert der Kanton Basel-Landschaft deshalb Freizeitfahren als ÖV-ergänzendes Angebot. Darunter werden beispielsweise Fahrten für Verwandtenbesuche, kulturelle Aktivitäten und für Einkäufe gefasst; nicht subventioniert sind Transporte, für die ein anderer Kostenträger (IV, EL, Krankenkasse, etc.) aufzukommen hat, bspw. Fahrten zur Arbeit oder zu regelmässigen Therapien. Die Fahrten werden von akkreditierten Transportunternehmen erbracht. Beitragsberechtigt für subventionierte Fahrten sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, die die vorgegebene Einkommens- und Vermögensgrenze unterschreiten (vgl. Verordnung [SGS 480.112](#)). Die Nutzung der Freizeitfahrten unterliegt derzeit einer Fahrtenkontingentierung von 14 Fahrten (Hin- und Rückfahrt gelten als zwei Fahrten) pro Monat und Person. Der Auftrag des Regierungsrats (RRB Nr. 2019-1545) zielte auf die Schaffung einer selbständigen rechtlichen Grundlage für die Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen sowie die Erarbeitung eines Konzepts zur Zusammenführung der Ersatzlösungen nach Art. 12 Abs. 3 BehiG und der heutigen Fahrdienste.

Die Analyse der heutigen Fahrdienste zeigte, dass Handlungsbedarf besteht. So ist die Finanzierung der Fahrdienste heute lediglich durch die Vereinbarung über Beitragsleistungen an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen (SGS 480.111) mit dem Kanton Basel-Stadt sichergestellt. Sie wird grundsätzlich als ausreichendes formelles Gesetz für die Finanzierung der Fahrdienste beurteilt. Im Gegensatz zu einem kantonalen Gesetz besteht bei der bestehenden rechtlichen Grundlage in Form der Vereinbarung allerdings der Nachteil der geringeren Beständigkeit. Würde die Vereinbarung durch einen der beiden Kantone gekündigt, wäre die Finanzierung der Fahrdienste nicht mehr sichergestellt. Daher soll mit einem neuen Gesetz über Beiträge an Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen (Fahrdienstgesetz) im Bereich Verkehr eine zusätzliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dieses regelt die

Beitragsleistung des Kantons an die Fahrdienste in den Punkten der Zusammenarbeit (§ 2), die Beiträge und die Beitragsberechtigung (§§ 3 und 6), die Anerkennung von Transportunternehmen (§ 4), den Kostenrahmen (§ 5), die Organisation und die Rechtspflege (§§ 7 und 8), soweit dies in der heutigen Vereinbarung bereits der Fall ist. Zusätzlich regelt das neue Fahrdienstgesetz auch weitere Punkte, die heute nicht in der Vereinbarung enthalten sind:

- Der Anteil der selbst zu tragenden Fahrkosten orientiert sich an den Tarifen des ÖV. Damit soll eine Diskriminierung von Personen, die auf die Fahrdienste angewiesen sind, vermieden werden.
- Beitragsberechtigt sind nicht nur Personen mit Wohnsitz, sondern auch mit einem ständigen Aufenthalt im Kanton BL. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich das Leben von ausserkantonalen Heimbewohnenden, die nicht den Kanton BL als zivilrechtlichen Wohnsitz aufweisen, im Kanton BL abspielt.
- Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gegenseitige Anerkennung der Beitragsberechtigung vereinbaren. Eine solche Praxis besteht heute bereits mit den Kantonen Bern und Zürich, allerdings ohne gesetzliche Grundlage.
- Es ist eine Koordination zwischen dem ÖV und den Fahrdiensten als ÖV-ergänzendes Angebot sicherzustellen. Damit soll erreicht werden, dass sich ÖV und Fahrdienste zu einem auf einander abgestimmten System ergänzen.

Durch die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes – zusätzlich zur heutigen Vereinbarung mit Basel-Stadt und der Verordnung - wird der Bedeutung der Fahrdienste Rechnung getragen, wie dies auch in anderen Bereichen der Fall ist (z. B. eigenständiges Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende oder eigenständiges Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten).

Die Analyse hat zudem Handlungsbedarf in der Tarifgestaltung aufgezeigt. Der Selbstbehalt ist im Vergleich zum ÖV-Tarif hoch und insbesondere für Personen mit geringen finanziellen Mitteln wenig erschwinglich. Ausgehend vom Service-Public-Gedanken und Art. 20 der UN-BRK, gemäss derer die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen zu erschwinglichen Kosten zu erleichtern ist, wird der aktuelle Tarif als ungenügend eingestuft. Mit dem heutigen Tarif wird der Zugang zur persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen zu wenig sichergestellt. Unter Diskriminierungsgesichtspunkten besteht somit Handlungsbedarf. Ausgehend vom verfolgten Ansatz einer gleichberechtigten Teilhabe aller Personen am öffentlichen Leben durch Sicherstellung einer gewissen Grundmobilität soll der Selbstbehalt auf einen ÖV-nahen Tarif (2. Klasse) gesenkt werden, das Fahrtenkontingent erhöht und allenfalls eine zusätzliche Vergünstigung für Personen aus bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eingeführt werden (analog ½-Preis im ÖV). Die Einkommens- und Vermögensgrenze, unter derer der subventionierte Tarif gewährt wird, wurde bereits im Mai 2020 um 33 Prozent angehoben. Eine weitere Anhebung oder Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenze wird zumindest in einem ersten Schritt nicht empfohlen, da von dieser Massnahme hauptsächlich Personen mit mittlerem und hohem Einkommen profitieren würden. Die Grundmobilität würde dadurch insgesamt nur geringfügig verbessert, hätte aber vergleichsweise grosse Mehrkosten zur Folge.

Zukünftig sollen sich Fahrdienste und ÖV zu einem auf einander abgestimmten System ergänzen. In Folgeprojekten soll ein Informationskonzept erarbeitet werden, das die Fahrdienste und die Barrierefreiheit im ÖV umfasst. Damit soll eine möglichst einfache Zugänglichkeit und Benützung der Angebote sichergestellt werden. Für Haltestellen des ÖV, bei welchen heute bzw. bis Ende 2023 keine Barrierefreiheit und keine Ersatzlösung bestehen (z. B. kein Klapprampeneinsatz möglich) soll flächendeckend die Art der Ersatzlösung festgelegt werden. Ersatzlösungen sind durch das BehiG Art. 12 Abs. 3 abgedeckt und im neuen Fahrdienstgesetz explizit ausgenommen, da sie ein Versäumnis seitens ÖV darstellen. Zudem soll die Umsetzung von Verbesserungen bei

den Fahrdienstangeboten (Tarifanpassung, örtliche und zeitliche Verfügbarkeit, Bestellung) geprüft und definiert werden.

Mit dem beantragten Gesetz und dessen Umsetzung soll der Grundsatz der Gleichstellung verstärkt berücksichtigt werden. Die heutigen Einschränkungen, insbesondere die Höhe des Selbstbehalts und des Fahrtenkontingents führen zu einer spürbaren Einschränkung der persönlichen Mobilität. So beträgt heute beispielsweise der Selbstbehalt des Fahrgasts für eine durchschnittliche Fahrt (13 km) 18 Franken. Hinzu kommt eine Subvention von 39 Franken zur Deckung der Fahrtkosten. Mit der Einführung eines ÖV-nahen Tarifs verringert sich der Selbstbehalt auf ca. 8 Franken, die Subvention steigt entsprechend. Da die Fahrten aufgrund des niedrigeren Selbstbehalts einerseits erschwinglicher werden und andererseits der Regierungsrat beabsichtigt das Fahrtenkontingent von 14 auf 20 Fahrten pro Person und Monat anzuheben, erhöht sich die Fahrtenzahl voraussichtlich um insgesamt rund 35 %. Die Anpassung der Kostenbeteiligung und die dadurch resultierende Änderung der Nachfrage haben zur Folge, dass der jährliche Subventionsbetrag für die Fahrdienste pro berechnete Person von heute durchschnittlich ca. 1'450 Franken auf rund 2'500 Franken ansteigt. Dieser Betrag liegt im Bereich der jährlichen Kosten des Kantons pro regelmässigem Fahrgast von schwach frequentierten Buslinien im ÖV-Grundangebot. Die jährlichen Kosten zur Subventionierung der Fahrdienste liegen mit der Einführung eines ÖV-nahen Tarifs und der Anhebung des Fahrtenkontingents bei schätzungsweise rund 2,8 Mio. Franken pro Jahr. Gegenüber dem im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ab dem Jahr 2024 enthaltenen Wert von rund 1,6 Mio. Franken pro Jahr, betragen die Mehrkosten somit rund 1,2 Mio. Franken pro Jahr. Die Ausdehnung der Beitragsberechtigung auf Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz, aber mit einem ständigen Aufenthalt im Kanton BL, hat schätzungsweise Mehrkosten von 0,1 Mio. Franken pro Jahr zur Folge. Es entstehen somit prognostisch Mehrausgaben ab 2024 von insgesamt rund 1,3 Mio. Franken pro Jahr.

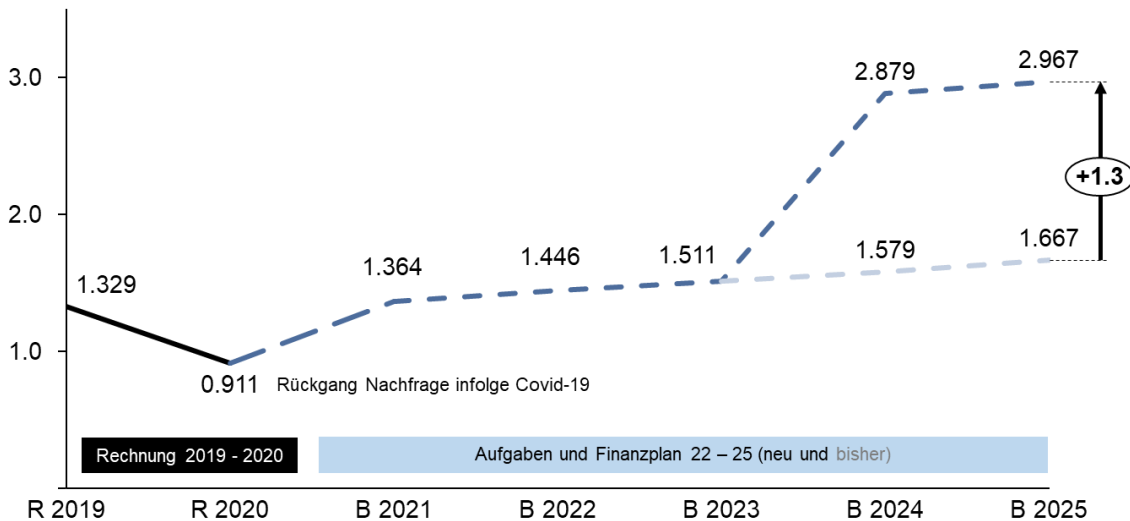


Abbildung 4: Beiträge an Fahrten gemäss Rechnung und Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2019 – 2025 (in Mio. CHF)

2511 Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote BKSD		FTE	2024	2025
Wiederkehrende Ausgaben				
36 Transferaufwand	Fahrten für mobilitätseingeschränkte Personen	-	1'300'000	1'300'000
Total wiederkehrende Ausgaben		-	1'300'000	1'300'000
Total AFP 2022 - 2025		-	1'300'000	1'300'000

Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen Mobilität auf die Jahre 2022 bis 2025 in Stellen und CHF

8.4. Bauen

Kurzfassung

Der geltende § 108 RBG «Behindertengerechte Bauweise» soll redigiert werden, um die Verständlichkeit zu erhöhen und mehr Rechtssicherheit für die Rechtsanwendenden zu schaffen.

- *Der Titel von § 108 soll neu «Hindernisfreies Bauen» lauten.*
- *Auf eine Verpflichtung von Kleinbetrieben soll verzichtet werden. Es wird gemäss gefestigter und unstrittiger Praxis präzisiert, dass bei Bauten, die Arbeitsplätze umfassen, nur Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen unter diese Kategorie fallen.*
- *Es soll verdeutlicht werden, dass Ausnahmen von der behindertengerechten Bauweise von der Bewilligungsbehörde zu genehmigen sind.*
- *Im Hinblick auf die stetige Praxis soll der Verweis auf barrierefreies Bauen im Bau- und Raumplanungsgesetz eingefügt und die geltende Norm (aktuell SIA 500) in der ausführenden Verordnung verankert werden.*

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Projektauftrags die BUD mit der Erarbeitung eines Verweises auf barrierefreies Bauen im Bau- und Raumplanungsgesetz und nachfolgender Verankerung der jeweils geltenden Norm (aktuell SIA 500) in der ausführenden Verordnung beauftragt.

Bauliche Massnahmen sollen die Gestaltung einer «barrierefreien (gegenständlichen) Umwelt» sicherstellen und sind daher Ausgangspunkt für die Durchsetzung eines zentralen Prinzips der UN-BRK, namentlich der Zugänglichkeit (Art. 3 Bst. c UN-BRK). Dieses gilt gemäss Art. 9 Bst. a UN-BRK «unter anderem für Gebäude, Strassen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschliesslich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten» und ist von zentraler Bedeutung für die autonome Ausübung der übrigen Rechte. Die Regelungen des BehiG entfalten nur punktuell eine direkte Rechtswirkung für kantonale Bauten, werden aber nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung in den übrigen Bereichen als Minimalstandards des Diskriminierungsschutzes angewendet. Die Pflicht zur barrierefreien Gestaltung umfasst nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sowohl den Zugang als auch die Benutzbarkeit öffentlich zugänglicher Gebäude.

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, [SGS 400](#)) enthält in § 108 eine kompakte Bestimmung zur hindernisfreien Bauweise. Sie regelt die Zugangs- und Nutzungsmöglichkeit von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr, behindertenfreundliche Bauvorschriften für Mehrfamilienhäuser mit mehr als sechs Wohnungen sowie Bauten mit Arbeitsplätzen, Vorschriften für den Umbau bestehender Gebäude sowie Parkplätze von öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit Publikumsverkehr. Weitere Bestimmungen zur

hindernisfreien Ausgestaltung von Bauten etc. sind aus dem kantonalen Recht nicht ersichtlich. In den Vorgesprächen wurde betont, dass die Umsetzung der hindernisfreien Bauweise eine wichtige Priorität sei, die bei Neubauten stets und bei Umbauten im Bedarfsfall geprüft wird. Als zentraler Standard dieser Prüfung wurde die SIA Norm 500 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins genannt, die bei der Baudirektion auch in Form einer gestaffelten Checkliste zum Einsatz gelangt. Im Hinblick auf diese Praxis erscheint es als angezeigt, einen Verweis auf barrierefreies Bauen im Bau- und Raumplanungsgesetz einzufügen und die geltende Norm (aktuell SIA 500) in der ausführenden Verordnung zu verankern. Aus diesen Gründen wird der geltende § 108 RBG «Behindertengerechte Bauweise» redigiert, um mehr Rechtssicherheit für die Rechtsanwendenden zu schaffen. Der Titel von § 108 soll neu «Hindernisfreies Bauen» lauten, da die Formulierung «Behindertengerechte Bauweise» nicht mehr zeitgemäss ist. Vielmehr geht es darum, bestimmte Kategorien von Bauten so zu gestalten, dass bauliche Hindernisse eliminiert werden, damit sich möglichst alle Menschen, ungeachtet einer körperlichen Einschränkung, in ihnen selbständig bewegen und verständigen können. Diesem Anliegen entspricht der Titel «Hindernisfreies Bauen» besser.

Zu Abs. 1: Die Bestimmung soll ohne inhaltliche Änderung umformuliert werden: Die bisher verwendeten Begriffe «Publikumsverkehr» und «öffentlicher Zugang» (Abs. 1) sowie «öffentlichen Gebäuden» und «Gebäuden mit Publikumsverkehr» (Abs. 5) werden durch die im BehiG und in der Behindertengleichstellungsverordnung des Bundes (BehiV, [SR 151.31](#)) verwendeten Begriffe «öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen» ersetzt. Betroffen sind wie bis anhin Bauten und Anlagen vom Kanton, den Gemeinden und Privaten, die der Öffentlichkeit offenstehen (z.B. Restaurants, Einkaufszentrum, Arztpraxen), die nur bestimmten Personen offenstehen, die in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Gemeinwesen stehen (z.B. Fachhochschule, Gefängnis etc.) sowie Besuchsbereiche von Bauten mit 50 Arbeitsplätzen nach Abs. 3 (z.B. Empfangsräume, Konferenzzimmer etc.). Inhaltlich geht es wie bereits heute sowohl um die Zugänglichkeit als auch um die Nutzbarkeit. Die öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen sollen nicht nur zugänglich im Sinne von «betretbar» sein, sondern tatsächlich von Menschen mit Behinderung genutzt werden können. Was dies im Konkreten bedeutet, wird wie bis anhin in den aktuellen Standards der Norm SIA 500:2009 festgehalten.

In Abs. 2 geht es ebenfalls um eine redaktionelle Bereinigung ohne inhaltliche Änderung, welche die Verständlichkeit bei den Rechtsanwendenden verbessern soll. Wie bis anhin verlangt der Kanton Basel-Landschaft beim Neubau von Mehrfamilienhäusern, welche über sieben Wohnungen und mehr verfügen, dass die aktuellen Standards bzgl. hindernisfreien Bauens (Norm SIA 500:2009) umgesetzt werden. Konkret geht es dabei gemäss der Konzeption der Norm SIA 500:2009 v.a. um die Eignung der Wohnungen für alle Besucherinnen und Besucher, allenfalls mit Hilfe Dritter, um die Anpassbarkeit des Wohnungsinneren an die Bedürfnisse des Bewohners bzw. der Bewohnerin und um die rollstuhlgerechte Erreichbarkeit der Wohnungen sowie den Nebenräumen und Aussenanlagen, wobei der Begriff «rollstuhlgerecht» hier zu kurz greift. Die Norm SIA 500:2009 verlangt z.B. auch technische Massnahmen in Bezug auf Bedienelemente, wie dass die Freigabefunktion von Türentriegelungen optisch und akustisch anzuzeigen sind. Sowohl die alte als auch die neue Fassung beinhaltet damit bei Neubauten eine Pflicht zum Lifteinbau. Diese Pflicht wird relativiert, da zum einen der Einbau eines Lifts bei Neubauten mit 7 Wohnungen und mehr Standard ist. Zum anderen sieht die Norm SIA 500:2009 Ausnahmen von der rollstuhlgerechten Zugänglichkeit vor, wenn mindestens ein Vollgeschoss stufenlos zugänglich ist und bei Bedarf der nachträgliche Einbau einer Einrichtung zur Erschliessung aller Geschosse möglich ist.

Der im bisherigen Abs. 3 festgehaltene Verweis auf Abs. 2 ist unklar, weshalb dieser ohne inhaltliche Änderung neu ausformuliert wird. In gefestigter und bisher unstrittiger Praxis prüft das Bauinspektorat nur Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen unter dieser Kategorie. Die Festlegung auf Gebäude mit 50 Arbeitsplätzen und mehr stammt aus Art. 3 Lit. d BehiG. Jeden Kleinbetrieb mit wenigen Angestellten hier einzubinden wäre unverhältnismässig. Vielmehr stellt diese normative Untergrenze einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den einzelnen Interessen

dar. Es handelt sich folglich um einen Mindeststandard. Selbstverständlich steht es auch kleineren Unternehmen frei, weitergehende Massnahmen zu realisieren. Die Verankerung der konkreten Zahl 50 soll wiederum der Rechtssicherheit dienen. Inhaltlich geht es bei Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen in erster Linie um die rollstuhlgerechte Erreichbarkeit der Arbeitsplätze. Die Bestimmung normiert keinen Anspruch auf Hindernisfreiheit oder Anpassbarkeit sämtlicher einzelner Arbeitsplätze. Vielmehr geht die Norm SIA 500:2009 davon aus, dass der einzelne Arbeitsplatz an die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Person mit Behinderungen angepasst werden kann. Letztendlich ist es Sache des Arbeitgebenden bei Beschäftigung einer Person mit Behinderungen dafür besorgt zu sein, dass deren Arbeitsplatz entsprechend angepasst wird.

Abs. 4: wird redaktionell überarbeitet, um zu verdeutlichen, dass Ausnahmen nur mit Bewilligung des Bauinspektors möglich sind. Es geht in erster Linie darum, klarzustellen, dass die Bauherrschaft nicht selbständig auf die behindertengerechte Bauweise verzichten kann, sondern es hier einer von der Baubewilligungsbehörde zu genehmigende Ausnahme bedarf. Die Umformulierung dient wiederum der Klarheit und schafft mehr Rechtssicherheit. In Anlehnung an Art. 11 Abs. 1 BehiG und die neue Bestimmung § 7 BRG BL sollen die Interessen des Umweltschutzes und die Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit als weitere Interessen in § 108 Abs. 4 RBG aufgenommen werden.

Im Sinne eines konsistenten kantonalen Rechts ist darauf hinzuweisen, dass die Vermietung von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten als eine «öffentlich zugängliche Leistung» im Sinne von § 7 BRG BL anzusehen ist. Damit bleiben wirtschaftlicher Aufwand und Mehrkosten Interessen, die nach § 108 Abs. 4 RBG auch von einer Privatperson bei Umbauten oder Nutzungsänderungen von bestehenden Bauten ins Feld geführt werden können, wenn es um eine Ausnahme von der hindernisfreien Bauweise geht.

Abs. 5 wird begrifflich an Abs. 1 angepasst.

Schliesslich werden im neuen Abs. 6 die Ausführungsbestimmungen ausdrücklich an den Regierungsrat delegiert. Denn die angestrebte Rechtssicherheit kann nur unter Verwendung einheitlicher Begriffe und unter Anwendung der massgeblichen Standards (aktuell der SIA 500:2009) erlangt werden. Mit der Delegation wird sichergestellt, dass im Falle einer Änderung der einschlägigen Bestimmungen oder massgeblichen Regelwerke nur der kürzere Prozess der Verordnungsanpassung durchlaufen werden muss.

Bis heute gab es auf Verordnungsebene keine Bestimmung zum hindernisfreien Bauen. Dies soll mit der Schaffung des neuen § 70a in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, [SGS 400.11](#)) geändert werden. In diesem wird die Norm SIA 500 aus dem Jahr 2009 inklusive den Korrigenda C1-C4 als das derzeit angewendete Regelwerk aufgenommen. Dieses Regelwerk wird fortlaufend angepasst.

8.5. Bildung

Kurzfassung

Im Bildungsbereich sollen die bestehenden Lücken bei den Angeboten zur Unterstützung bei besonderen Bildungsbedürfnissen auf der Sekundarstufe II geschlossen werden. Wo solche Angebote vorhanden, aber gesetzlich nicht erfasst sind, soll dies ergänzt werden. Dazu wird eine Änderung des Bildungsgesetzes beantragt, welche die Spezielle Förderung auf der Sekundarstufe II umfassend abbildet.

Grundsätzlich wird dabei davon ausgegangen, dass kein Anspruch auf eine bestimmte Ausbildung auf der Sekundarstufe II besteht. Schülerinnen und Schüler, die den inhaltlichen und schulischen Anforderungen an diese Ausbildungen nicht gewachsen sind, haben die Möglichkeit, eine Ausbildung auf einem tieferen Niveau zu absolvieren. Leistungszielerleichterungen sind nicht möglich. Können Schülerinnen und Schüler hingegen die geforderten Leistungen erbringen, sollen

sie bei Bedarf speziell gefördert werden. Ergänzend werden auch Angebote für besondere Begabungen geregelt.

Neu wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die eine besondere Förderung, namentlich eine praktische Ausbildung oder den Besuch einer Privatschule subsidiär zu Leistungen der IV ermöglicht. Dies sofern diese keine Leistungen erbringt, weil die Person mit Behinderungen ein zu tiefes Erwerbseinkommen erzielen kann, oder weil die IV die Behinderung nicht als leistungsberechtigt anerkennt.

Weiter sollen Lehrmittel für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zugänglich und geeignet sein. Diese Verpflichtung wurde auf Verordnungsstufe aufgenommen.

Das Lehrmittelkonzept muss neu explizit die Anforderungen an behinderungsgerechte Lehrmittel ausweisen.

8.5.1. Spezielle Förderung auf der Sekundarstufe II

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Projektauftrags die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) beauftragt rechtliche Grundlagen zu erarbeiten, welche es ermöglichen, Jugendlichen mit Behinderungen, die von der Invalidenversicherung nicht mit Massnahmen unterstützt werden, die benötigte Förderung in den weiterführenden Schulen auf Sekundarstufe II zu gewährleisten. Dabei soll insbesondere ein Gesetzesentwurf erarbeitet werden mit Kriterien für eine Kostengutsprache zur Beschulung in einer Privatschule in ausgewiesenen Einzelfällen.

Gemäss Art. 24 UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. In der Bildung fanden im Bereich der Sonderpädagogik in den letzten Jahren relevante gesellschaftliche und politische Veränderungen statt, welche dem Kanton neue Verantwortlichkeiten übertrugen. Mit dem Erlass des BehiG wird ausdrücklich ein Diskriminierungsverbot für Jugendliche mit Behinderungen in der Ausbildung eingefordert. Dieses verlangt eine Prüfung von integrativen Schulungsformen vor separativen Angeboten (Art. 20). 2008 wurde im Zuge des Neuen Finanzausgleichs (NFA) die Sonderschulung von der Invalidenversicherung (IV) auf die Kantone übertragen. Die Sonderpädagogik an den Volksschulen ist seither im Amt für Volksschulen angesiedelt (ausgenommen stationärer Bereich). 2010 hiess das Baselbieter Stimmvolk die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat, [SGS 649.12](#)) gut. Dabei wurde auch im Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) der Vorrang der integrativen Beschulung verankert. Mit der [LRV 2019/139](#) «Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung» wurden diese Bereiche für die Volksschule neu gefasst. Mit der [LRV 2018/813](#) «Neupositionierung der Brückenangebote beider Basel: Aufbau eines Zentrums für Brückenangebote Basel-Landschaft» wurden an der Schnittstelle zwischen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II die Brückenangebote neu verankert und im Bildungsgesetz ausgeführt. Mit der [LRV 2018/810](#) «Überführung der BerufswegBereitung (BWB) bzw. des Case Management Berufsbildung (CMBB) in den Regelbetrieb ab 1.1.2019» wurde zudem das Zentrum Berufintegration BL als weitere Optimierung und Stärkung des Übergangs von der Volksschule in die Sekundarstufe II in die Regelorganisation übernommen.

Lediglich für die Sekundarstufe II enthält das Bildungsgesetz derzeit keine Regelungen für sonderpädagogische Massnahmen. Dies ist unterschiedlichen Gründen geschuldet. Zunächst besteht der Anspruch auf Sonderschulung gemäss Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ([SR 101](#)) bis längstens dem vollendeten 20. Altersjahr. Bei Inanspruchnahme dieses Angebots erfolgt kein Übertritt in die Sekundarstufe II. Das Bildungsangebot auf der Sekundarstufe II ist sodann sehr breit gefächert, so dass Schülerinnen und Schülern an der Schnittstelle zwischen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II entsprechend

ihren Fähigkeiten eine grosse Wahlmöglichkeit an Bildungsangeboten zur Verfügung steht (§ 4 Bildungsgesetz). Weiter ist die Invalidenversicherung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über Invalidenversicherung (IVG, [SR 831.20](#)) für die Massnahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung zuständig. Dies beinhaltet, dass sofern bei einer vorliegenden Invalidität in der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, diese von der IV ersetzt werden, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht. In der beruflichen Grundbildung sieht Art. 18 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, [SR 412.10](#)) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1, 4 und 5 der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV, [SR 412.101](#)) Unterstützung für besonders befähigte Lernende oder Lernende mit Lernschwierigkeiten bzw. Behinderungen vor, insbesondere auch für die 2-jährige Berufsbildung. Schliesslich gilt das für die Volksschule definierte Angebot der Logopädie bei Bedarf auch auf der Sekundarstufe II. Nicht erfasst sind damit insbesondere Angebote in Deutsch für Fremdsprachige, in Französisch für zugezogene Schülerinnen, Schüler und Lernende mit fehlenden Vorkenntnissen, Angebote der Begabtenförderung an den weiterführenden Schulen, Angebote an der Schnittstelle zur Invalidenversicherung sowie subsidiäre Angebote des Kantons bei von der Invalidenversicherung nicht anerkannten Behinderungen.

Es hat sich gezeigt, dass die Spezielle Förderung auf der Sekundarstufe II umfassend betrachtet und geregelt werden muss. Da mit dem vorliegenden Entwurf der Anpassung neu die Spezielle Förderung auf der Sekundarstufe II geregelt wird, bedarf es eine Unterteilung in zwei Abschnitte: Volksschule und Sekundarstufe II. Der Abschnitt 2.7.2 Sekundarstufe II wird neu eingefügt.

Bei der Prüfung der bestehenden Angebote hat sich weiter gezeigt, dass im Bildungsgesetz eine Bestimmung fehlt, die es dem Kanton ermöglicht, nicht nur das schulische Angebot auf der Sekundarstufe II, sondern auch Teile der praktischen Ausbildung, die regulär in Lehrbetrieben und damit auf dem privaten Markt stattfindet, allein oder mit anderen Kantonen zu führen bzw. dieses Angebot an andere Leistungserbringende zu übertragen. Wenn bereits bestehende Massnahmen der Speziellen Förderung inklusive der Leistungen der Invalidenversicherung nicht ausreichen, so soll der Kanton die Möglichkeit haben, subsidiär individuelle Unterstützungsmassnahmen zur Verfügung stellen zu können. Mit der Ergänzung § 16 Absatz 2 Bildungsgesetz wird eine Rechtsgrundlage geschaffen für die Übertragung bzw. Führung von Bildungsangeboten, die grundsätzlich nicht im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen.

Gemäss § 4 Bildungsgesetz hat jedes Kind bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung. Es wird davon ausgegangen, dass jungen Menschen ein Minimum an Bildung bis zur Erreichung des 18. Lebensjahrs zusteht und gewährt wird.

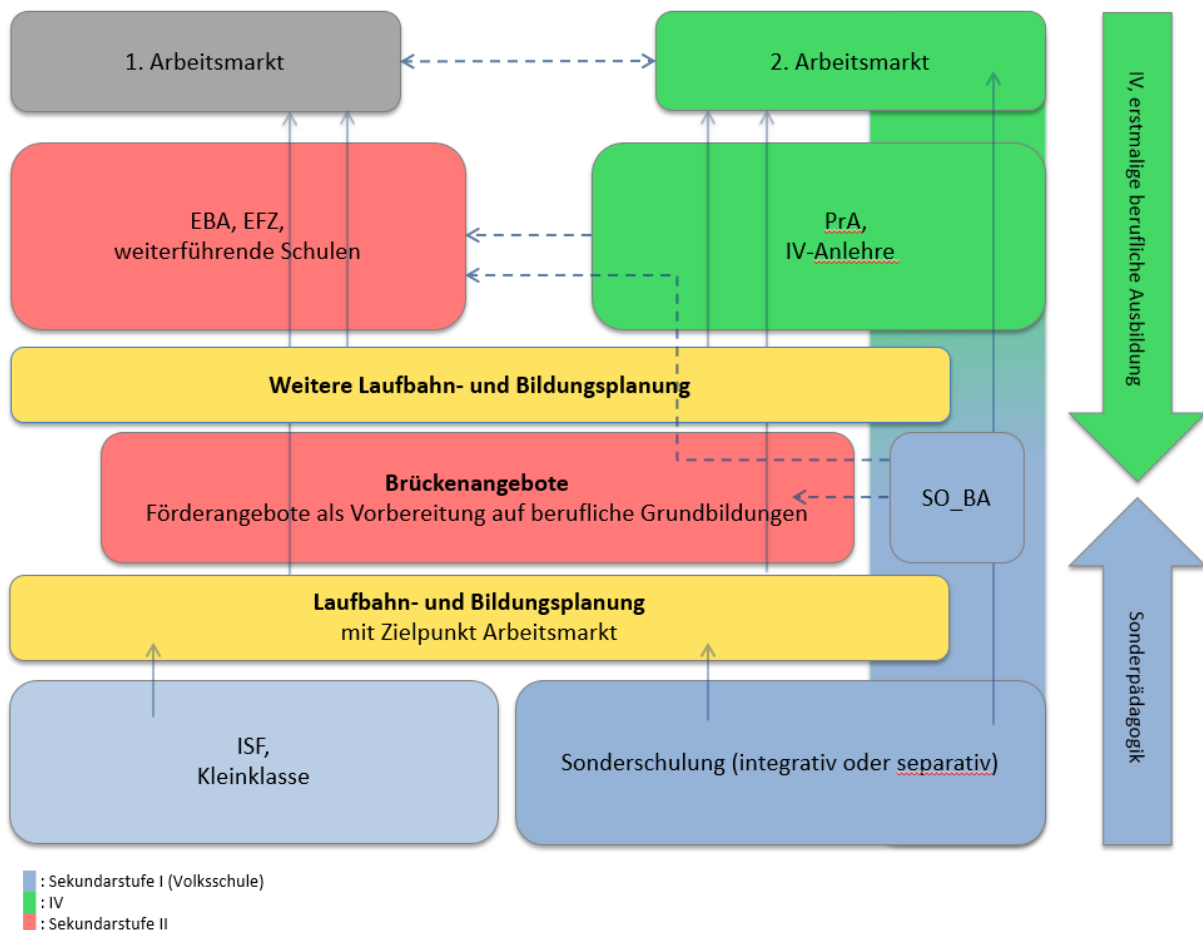


Abbildung 5: Überblick über die Förderangebote in der Bildungslaufbahn von Schülerinnen, Schülern und Lernenden bis zum Abschluss der Sekundarstufe II

Das Bildungsangebot auf der Sekundarstufe II umfasst die 2- und 3- bzw. 4-jährige berufliche Grundbildung (Eidgenössischer Berufsattest [EBA] und Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis [EFZ]), inkl. der Berufsmaturität (BM), die Wirtschaftsmittelschule (WMS), die Fachmittelschule (FMS) und das Gymnasium. Bei all diesen Bildungsangeboten sind keine Lernzielerleichterungen möglich. Sie zielen auf den ersten Arbeitsmarkt. Daneben bestehen Angebote der IV, wie Praktische Ausbildung (PrA) und IV-Anlehre, welche auf den zweiten Arbeitsmarkt zielen. Beide zielen (noch) nicht direkt auf einen Arbeitsmarktzugang. Nicht betrachtet werden vorliegend die Brückenangebote an der Schnittstelle zwischen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II und die Berufsintegration als weitere Stärkung des Übergangs von der Volksschule in die Sekundarstufe II.

In all diesen Bildungsangeboten kann bei entsprechender Indikation ein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden. Dieser soll behinderungsbedingte Nachteile soweit wie möglich beseitigen, ist aber ausdrücklich kein Förderinstrument (§ 5b Bildungsgesetz).

In der Berufsbildung verpflichtet der Bund die Kantone zu Förderangeboten und Stützkursen. Unterstützungsgefässe sind bspw. fachkundige individuelle Beratung (fIB) im Rahmen der EBA-Ausbildungen, der Stützunterricht im Rahmen des regulären Berufsschulunterrichtes auf der

Grundlage eines kantonalen Rahmenkonzepts, die «Lehr mit Kick» für EFZ-Ausbildungen mit einem zusätzlichen Stützkonzept ausserhalb des regulären Unterrichtes und die Berufswegbereitung (BWB), welche im Rahmen der beruflichen Grundbildung Lernende mit drohendem Lehrabbruch individuell zu neuen Anschlusslösungen begleitet oder gezielt den Lehrabbruch zu verhindern versucht.

Die Spezielle Förderung von Kindern mit Behinderungen einerseits und von besonders begabten Kindern ohne Behinderungen andererseits beruhen auf unterschiedlichen verfassungs- und völkerrechtlichen Grundlagen. So fliesst der diesbezügliche Anspruch von Kindern mit Behinderungen nicht lediglich aus Art. 19 i.V.m. Art. 62 BV, sondern wird durch das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV und die Garantien von Art. 5 und 24 UNO-BRK noch verstärkt. Dieser diskriminierungsrechtliche Gehalt fehlt bei der Speziellen Förderung von besonders begabten Kindern ohne Behinderungen. Entsprechend sind auch die im Sonderpädagogik-Konkordat verankerten Regelungen auf Kinder mit Behinderungen ausgerichtet.

In der praktischen Umsetzung lassen sich die Massnahmen der Speziellen Förderung von Kindern mit Behinderungen und besonders begabten Kindern ohne Behinderungen nur schwer trennen. In die Landratsvorlage werden deshalb zusätzlich zu den behinderungsspezifischen Fördermassnahmen auch jene für besonders begabte Kinder ohne Behinderungen mit aufgenommen.

Für besonders begabte Lernende in der Berufsbildung stehen teilweise Zusatzangebote über die Berufsverbände wie etwa SwissSkills und Robolympics oder auf kantonaler Ebene Smart Roadstar zur Verfügung. In diesem Bereich wird der Kanton zukünftig gemäss den formulierten «Herausforderungen und Lösungsansätzen» im AFP zusätzliche Projekte lancieren. Nebst den schulisch begabten Lernenden, welche die Möglichkeit haben, eine Berufsmaturität während und nach der Lehre zu besuchen, sollen auch Lernende mit praktischen Talenten zukünftig noch mehr gefördert werden.

An den weiterführenden Schulen werden nur in klar definierten Situationen Angebote der Speziellen Förderung zur Verfügung gestellt.

§ 46a Abs. 1 listet neu Angebote abschliessend auf.

Schülerinnen und Schüler, die den inhaltlichen und schulischen Anforderungen an diese Ausbildungen nicht gewachsen sind, haben die Möglichkeit, eine Ausbildung auf einem tieferen Niveau zu absolvieren. Können Schülerinnen und Schüler hingegen die geforderten Leistungen erbringen, sollen sie bei Bedarf speziell gefördert werden.

Bei zeitlich eingeschränkten physischen oder psychischen Behinderungen ist in vielen Fällen eine spezielle Förderung angezeigt. Auch Schülerinnen und Schüler, welche den Wohnsitz wechseln oder sonst eine spezielle Bildungsbiografie aufweisen, sind unter Umständen auf eine spezielle Förderung angewiesen. In solchen Fällen treten oft sprachliche Schwierigkeiten in der Erstsprache Deutsch oder in der ersten Fremdsprache Französisch auf. Ebenfalls besteht bei Bedarf Zugang zu Leistungen der Logopädie, welche über das Angebot an den Volksschulen organisiert ist.

Im Bereich der Begabungsförderung bestehen an den weiterführenden Schulen bereits heute unterschiedliche Möglichkeiten, welche eine frühe Profilierung ermöglichen. So können etwa Schülerinnen und Schüler bereits im Gymnasium Vorlesungen an einer Universität besuchen und damit den Ausbildungsgang beschleunigen. Teilnahmen an nationalen und internationalen Wettbewerben können in grossem Masse eine Schulhauskultur beeinflussen. Publikumswirksame Erfolge helfen, an einer Schule ein Klima von Motivation und Leistungsbereitschaft zu begünstigen und besondere Begabungen individuell oder in kleinen Gruppen zu fördern.

Wie an den weiterführenden Schulen bestehen auch in der Berufsbildung Angebote in Deutsch als Zweitsprache für fremdsprachige Lernende und Förderangebote in Französisch für solche, die

aufgrund eines Wohnsitzwechsels nicht über ausreichende Französischkenntnisse verfügen. Wie an den weiterführenden Schulen besteht bei Bedarf Zugang zu Leistungen der Logopädie.

§ 46a Abs. 2 Bildungsgesetz verdeutlicht, dass bei Vorliegen einer Behinderung grundsätzlich die Invalidenversicherung zuständig ist. Hier handelt der Kanton nur subsidiär. Sofern Leistungen seitens der Invalidenversicherung oder anderer Kostenträger beansprucht werden, liegt die Fallführung bei diesen Kostenträgern.

Die Invalidenversicherung finanziert bei ihren Angeboten mit Ziel zweitem Arbeitsmarkt jedoch teilweise lediglich ein Bildungsjahr. Gemäss Angaben der IV-Stelle BL, wird für Versicherte die Kostentragung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung dann abgelehnt, wenn die Behinderung so gravierend ist, dass im Anschluss an die Ausbildung nur ein Leistungslohn von unter 2.60 Franken pro Std. an einem geschützten Arbeitsplatz möglich wäre. Hier muss der Kanton subsidiär für das zweite Bildungsjahr auf der Sekundarstufe II aufkommen, um den Anspruch auf zwei Bildungsjahre auf der Sekundarstufe II einzulösen und den Anschluss in die Behindertenhilfe sicher zu stellen.

Trotz diesem breit gefächerten Angebot bestehen Lücken, insbesondere bei Vorliegen einer von der Invalidenversicherung nicht anerkannten Behinderung. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Behindertenstatus zu spät abgeklärt und festgestellt worden ist, bspw. bei Autismus-Spektrum-Störung (ASS), Leserechtschreibstörung (LRS) und Dyskalkulie. In diesen Fällen trägt die Invalidenversicherung die behinderungsbedingten Zusatzkosten nicht. Mit der IV-Gesetzesrevision, die am 19. Juni 2020 durch das Bundesparlament beschlossen worden ist und voraussichtlich auf den 1. Januar 2022 in Kraft tritt, wird die Altersgrenze von fünf Jahren für die Diagnosestellung gestrichen, weil nicht bei allen Kindern ASS so früh wie gewünscht erkannt werden kann.

Für diese Fälle soll der Kanton individuelle Unterstützungsangebote vorsehen bzw. ermöglichen können, bspw. Lerncoaching, Supervision, Sozialpädagogik, Assistenz oder das Angebot der Lehrbetriebe beider Basel (LBB), welches die betriebliche Grundbildung mit einbezieht. Bei ausgewiesenem Bedarf und in Einzelfällen soll auch eine Beschulung an einer Privatschule möglich sein.

Die weiteren Ergänzungen betreffen § 46b (Inanspruchnahme), welche sich an den Vorgaben der Volksschule orientiert, und § 46c (Förderung besonders sportbegabter Jugendlichen).

8.5.2. Behindertengerechte Lehrmittel

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Projektauftrags die BKSD weiter beauftragt zu prüfen, ob die gesetzlichen Grundlagen für den barrierefreien Zugang zur Bildung konkreter zu fassen wären und das Erarbeiten eines Entwurfs einer gesetzlichen Aufgabe, geeignete analoge und digitalisierte Lehrmittel für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen, angezeigt sei.

Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbehinderungen oder mit eingeschränkten motorischen Fähigkeiten haben nur dann effektiven Zugang zur Bildung, wenn sie dem Unterricht folgen und die verwendeten Lehrmittel benutzen können. Art. 20 Abs. 3 BehiG und Art. 24 UN-BRK enthalten eine entsprechende Verpflichtung. Die Analyse der basellandschaftlichen Bildungsgesetzgebung hat ergeben, dass noch keine gesetzlichen Bestimmungen zur Zugänglichkeit von Lehrmitteln für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vorhanden sind.

Die Gespräche mit den Fachleuten der BKSD haben gezeigt, dass die Verfügbarkeit elektronischer Geräte für die Schülerinnen und Schüler in nächster Zeit erheblich erhöht wird. Im Verlauf der nächsten Jahre soll der individuelle Zugang zu IT-Systemen für Schülerinnen und Schüler flächendeckend ermöglicht werden. Geprüft wurde, ob die gesetzlichen Grundlagen für den barrierefreien Zugang zur Bildung konkreter zu fassen wären. Behindertengerechte Lehrmittel können, wie alle Lehrmittel, sowohl in analoger wie in digitaler Form zum Einsatz kommen. Wichtig

ist, dass sie den behinderungsbedingten Anforderungen gerecht werden. Solche Lehrmittel sind bereits im Einsatz, bspw. durch Zusatzmaterialien für die Spezielle Förderung und die Sonderschulung. Zudem können diese beispielsweise auch besprochene Texte oder vergrösserbare Vorlagen enthalten.

Eine Verankerung ist auf Verordnungsstufe erfolgt. Die Verordnung über die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen für die Volksschulen (Lehrmittelverordnung, [SGS 645.61](#)) wurde teilrevidiert. Mit der Ergänzung von § 2 Abs. 2 ist die Verpflichtung zur Berücksichtigung von allfälligen behinderungsbedingten Anforderungen an die Lehrmittel in analoger oder digitaler Form aufgenommen. Weiter muss das Lehrmittelkonzept sich neu mit spezifischen Rahmenvorgaben für Lehrmittel für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen befassen und diese ausweisen. Die Lehrmittelkommission wurde beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Lehrmittel für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zur Verfügung stehen.

Sämtliche Bestimmungen sind auf Verordnungsebene umgesetzt worden.

8.5.3. Massnahmen und Finanzielle Auswirkungen

Im Bereich der behindertengerechten Lehrmittel wird mit keinem finanziellen Mehraufwand gerechnet. Diese befinden sich bereits heute im Einsatz.

In der Speziellen Förderung auf der Sekundarstufe II werden aufgrund der bereits bestehenden Grundlagen für unterschiedliche Massnahmen heute schon rund CHF 1.9 Mio. vom Kanton getragen, unter anderem für Beiträge an Lehrbetriebe beider Basel (LBB), Check in Aprentas, Spezialplätze, zweites Ausbildungsjahr PrA-Insos im Rahmen der Behindertenhilfe. Ab in Krafttreten der beantragten Änderungen des Bildungsgesetzes wird im Bereich der mit einem finanziellen Mehraufwand von CHF 149'000 pro Jahr gerechnet.

2508 Gymnasien				
Wiederkehrende Ausgaben		FTE	2024	2025
30 Personalaufwand	Wettbewerbe Vorbereitung/Betreuung	0.125	19'000	19'000
30 Personalaufwand	Betreuung von Schüler/innen mit grösseren vorübergehenden physischen oder psychischen Problemen	0.125	40'000	40'000
Total wiederkehrende Ausgaben		0.25	59'000	59'000

2501 Schulabkommen				
Wiederkehrende Ausgaben		FTE	2024	2025
36 Transferaufwand	Privatschule	-	90'000	90'000
Total wiederkehrende Ausgaben		-	90'000	90'000
Total Bereich Bildung AFP 22-25		-	149'000	149'000

Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen Bildung auf die Jahre 2022 bis 2025 in Stellen und CHF

8.6. Kultur

Kurzfassung

Das Kulturfördergesetz soll ergänzt werden, und eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es ermöglicht, in den nächsten Jahren die Förderung der Inklusion voranzutreiben. Hierzu unterbreitet das Amt für Kultur dem Regierungsrat im Rahmen des Kulturleitbilds die entsprechenden Zielsetzungen und Massnahmen. Folgende generelle Zielsetzungen werden verfolgt:

- *Das Amt für Kultur der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion fördert die Integration von Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen.*
- *Die kantonalen Institutionen erlangen das Label «kultur inklusiv». Dabei erfolgt die Förderung der Inklusion in fünf Handlungsfeldern: Kulturelles Angebot, inhaltlicher und baulicher Zugang, Arbeitsangebote und Kommunikation. Diese Massnahmen richten sich an sechs Bedürfnisgruppen mit folgenden Behinderungen oder Beeinträchtigungen: Menschen mit Hörbehinderung, Sehbehinderung, Mobilitätsbehinderungen, Kognitive Beeinträchtigungen, Psychische Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen durch das Alter. Augusta Raurica besitzt das Label «kultur inklusiv» bereits heute.*
- *Das Amt für Kultur kann Projekte Dritter mittels Förderbeiträgen unterstützen.*
- *Das Amt für Kultur kann Projekte initiieren und koordinieren, die für die Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen des Kantons allgemein von Nutzen sind.*

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Projektauftrags die BKSD beauftragt, einen Entwurf zur Ergänzung des Kulturförderungsgesetzes zu erarbeiten, um die Zugänglichkeit kultureller Angebote als Kriterium für Leistungsvereinbarungen zu verankern.

Für die Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen sind im Bereich der Kultur bereits wichtige Voraussetzungen geschaffen worden.

Im Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG, [SR 442.1](#)) wurde die Stärkung der Teilhabe explizit erwähnt (KFG Art 9a). In der Kulturbotschaft 2021 bis 2024 des Bundesrats wurden neue Förderbestimmungen und Fördergefässe aufgenommen. Der Bund setzt hiermit die Prioritäten auf Projekte und Vorhaben mit Modellcharakter und schweizweiter Ausstrahlung, siehe: <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/sprachen-und-gesellschaft/kulturelle-teilhabe.html>.

Neben dem Bund trägt ein massgeblicher Anteil an dieser Entwicklung auch die Pro Infirmis mit der Fachstelle «Kultur inklusiv» siehe:

<https://www.kulturinklusiv.ch/de/fachstelle/fachstelle-kultur-inklusiv-5.html>. Die Fachstelle berät und unterstützt Kulturschaffende und Kulturinstitutionen bei der Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen zur kulturellen Teilhabe und vernetzt sie mit Behindertenorganisationen oder anderen Fachstellen sowie mit Förderstellen. Die Förderung der Inklusion erfolgt in den [fünf Handlungsfeldern des Labels](#) «Kultur inklusiv»: Kulturelles Angebot, inhaltlicher und baulicher Zugang, Arbeitsangebote und Kommunikation. Diese Massnahmen richten sich an sechs Bedürfnisgruppen mit folgenden Behinderungen oder Beeinträchtigungen: Menschen mit Hörbehinderung, Sehbehinderung, Mobilitätsbehinderungen, Kognitive Beeinträchtigungen, Psychische Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen durch das Alter.

Die Beratung und Begleitung ist für Kulturinstitutionen kostenlos. Die Förderung der Teilhabe und der Inklusion erfolgt auf der Basis der «Charta zur kulturellen Institution» und im Rahmen von

gegenseitigen Vereinbarungen unter dem Label «kultur inklusiv» siehe:
<https://www.kulturinklusiv.ch/de/label/charta-zur-kulturellen-inklusion-293.html>

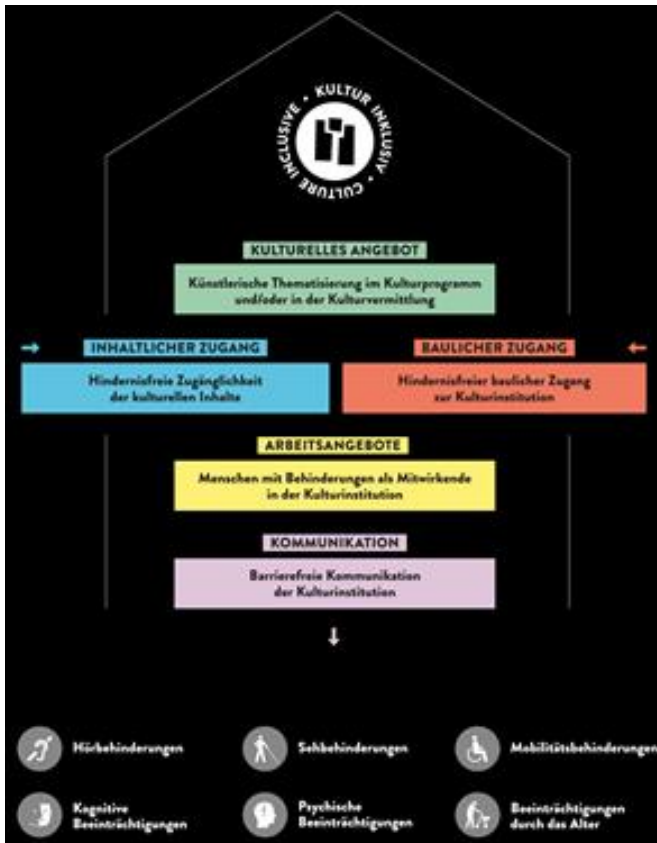


Abbildung 6: Angebot «kultur inklusiv»

Seit 2018 besteht eine Partnerschaft der Römerstadt Augusta Raurica mit dem Label «kultur inklusiv»



Abbildung 7: Taktiles Modell des Amphitheaters

Die Umsetzungsmassnahmen wurden mittels den vom Bundesamt für Kultur gesprochenen Betriebsbeiträgen für Museen finanziert. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit sind sehr positiv. Erste Priorität hatten die Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden und die Analyse der Möglichkeiten. Verschiedene Massnahmen konnten bereits umgesetzt werden und zeigen, dass diese auch nachhaltig sind. Ein wesentlicher und positiver Aspekt sind die Reaktionen des Publikums. Die Angebote ergeben nicht nur für Menschen mit Beeinträchtigungen einen substantziellen Mehrwert. Auch ältere Gäste und insbesondere auch Familien sind von den Angeboten begeistert. Dies zeigt beispielsweise das taktile Model des Amphitheaters. Mehr zur Inklusion in Augusta Raurica unter <https://www.augustaurica.ch/besuchen/inklusion-barrierefreiheit/>.

Die Kulturförderung des Kantons-Basel-Landschaft basiert auf dem Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL, [SGS 600](#)) und der entsprechenden Verordnung des Regierungsrats (SGS 600.11 KfG-V). Mit der nun beantragten Gesetzesänderung sollen die Anliegen der Förderung der Teilhabe und der Inklusion aufgenommen und explizit ergänzt werden.

In § 3 Absatz 2 KFG BL wird als Rahmenbedingung eingefügt, dass der öffentliche Zugang barrierefrei erfolgen oder erleichtert werden soll.

Der neu eingefügte § 4 Absatz 6 KFG BL trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Kulturinstitutionen und Kulturangebote für alle Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Die hierfür notwendigen Umsetzungsmassnahmen und die entsprechenden Ressourcen können neu durch Beiträge des Kantons gefördert werden.

Schliesslich wird mit § 6 Abs. 1 Bst. f KFG BL die kulturelle Teilhabe als ein Eckwert der Kulturförderung neu eingefügt.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage soll in den nächsten Jahren die Förderung der Inklusion vorangetrieben werden. Das Amt für Kultur unterbreitet dem Regierungsrat im Rahmen des Kulturberichts die entsprechenden Zielsetzungen und Massnahmen. Folgende generelle Zielsetzungen werden verfolgt:

- Das Amt für Kultur der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion fördert die Integration von Menschen mit Behinderungen
- Die kantonalen Institutionen erlangen das Label «kultur inklusiv»
- Das Amt für Kultur kann Projekte Dritter mittels Förderbeiträgen unterstützen
- Das Amt für Kultur kann Projekte initiieren und koordinieren, die für die Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen des Kantons allgemein von Nutzen sind.

Die generellen Zielsetzungen werden in einem Konzept mit einem vierjährigen Massnahmenplan vom Amt für Kultur erarbeitet. Die Massnahmen werden im Kulturbericht festgehalten und über deren Umsetzung wird anschliessend im darauf folgenden Kulturbericht Rechenschaft abgelegt.

Für die Schaffung der Grundlagen und die Einführung von «Kultur inklusiv» wird ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von etwa 230 Arbeitstagen pro Jahr oder gerundet 0.8 FTE veranschlagt. Die Ausgabenbewilligung soll zunächst befristet auf vier Jahre, beginnend ab 2024 gesprochen werden. Die Stelle soll im Anschluss auf Inhalt und Umfang in Hinsicht auf eine Verstetigung überprüft werden. Das Arbeitsportfolio umfasst:

Schulung

- Organisation von Schulungsanlässen für Mitarbeitende des Amtes für Kultur (AfK)
 - o Ebene Museum und Vermittlung
 - o Ebene Technik/Gästebetreuung
 - o Ebene Kommunikation
- Organisation von Schulungsanlässen für Kulturschaffende, Kulturinstitutionen und kulturelle Trägerschaften aller Art

Kommunikation

- Erarbeitung der Grundlagen für die Ergänzung der Kulturkarte Baselland (Erhebung der Grundlagen bezüglich Zugänglichkeit und Nutzungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie bestehender Angebote): siehe [Kulturkarte Baselland \(kulturkarte-bl.ch\)](http://kulturkarte-bl.ch)
- Kontaktpflege mit der Fachstelle Kultur inklusiv und Behindertenorganisationen
- Anlaufstelle für Fragen der Mitarbeitenden des Amtes für Kultur (AfK) und der Kulturschaffenden im Kanton BL

Label «kultur inklusiv»

- Erarbeitung Grundlagen für «Label Kultur inklusiv» für die Kantonsbibliothek, das Museum.BL, die Kantonsarchäologie und die Kulturförderung
- Aktive Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen, Know How Transfer für das Amt für Kultur

Projektkoordination

- Projektleitung Umsetzungsprojekte für Kulturschaffende/-institutionen und weitere kulturelle Trägerschaften
- Organisation von Testrundgängen von Menschen mit Behinderungen
- Workshops für Menschen mit Behinderungen

Projektförderfonds Inklusion

- Bearbeitung der Gesuche, Vorbereitung der Zusagen, Nachbearbeitung

Die finanziellen Mehraufwendungen werden gesamt auf etwa CHF 184'000 pro Jahr wiederkehrend geschätzt. Dies entspricht etwa 0.6 Prozent des jährlichen Budgets des Amts für Kultur.

2512 Amt für Kultur		FTE	2024	2025
Wiederkehrende Ausgaben				
30 Personalaufwand	Fachperson zur Förderung der Integration, LK 14	0.8	82'000	82'000
31 Sach- und Betriebsaufwand	Schulungen	-	12'000	12'000
31 Sach- und Betriebsaufwand	Durchführung und Koordination von Projekten	-	40'000	40'000
31 Sach- und Betriebsaufwand	Förderung von Inklusion		50'000	50'000
Total wiederkehrende Ausgaben		0.8	184'000	184'000
Total AFP 2022 - 2025		0.8	184'000	184'000

Tabelle 5: Finanzielle Auswirkungen Kultur auf die Jahre 2022 bis 2025 in Stellen und CHF

8.7. Arbeit

Kurzfassung

Das Personalgesetz soll dahingehend ergänzt werden, dass der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im gesamten Personalprozess besser Rechnung getragen werden kann.

Vorgesehen sind insbesondere:

- *Der Kanton verstärkt die Massnahmen zur Arbeitsplatzhaltung, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Arbeit aufgrund einer Behinderung nicht weiter ausüben können,*
- *Erhöhung des Anteils von Mitarbeitenden mit Behinderungen,*
- *Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch geeignete Strategien und Massnahmen,*
- *Notwendige Anpassungen der Arbeitsplätze,*
- *Angebot von geeigneten Personalentwicklungsmassnahmen, insbesondere für Führungskräfte, die mit Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten.*

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Projektauftrags die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) mit der Erarbeitung eines Entwurfs für die Ergänzung des Personalrechts im Hinblick auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, im Lichte von Art. 27 UN BRK beauftragt. Diese Bestimmung deklariert das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit und listet mögliche Massnahmen auf. Sie zielt auf sämtliche Arbeitsverhältnisse, insbesondere auch auf öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse.

Vor diesem Hintergrund wurde das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz, [SGS 150](#)) geprüft und ergänzt. Die ergänzten Bestimmungen gelten für alle vom Geltungsbereich des Personalgesetzes umfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie gelten somit auch für die öffentlichen Schulen des Kantons und für die öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinden (gemäss § 1 Abs. 1 Bst. c Personalgesetz).

Im § 7 Abs. 1 Bst. j Personalgesetz soll der Begriff «Menschen mit einer Leistungsbeeinträchtigung» durch den Begriff «Menschen mit Behinderungen» ersetzt werden. Mit der Änderung wird eine Begrifflichkeit im Gesetz eingeführt, die auf die kantonalen und bundesrechtlichen Grundlagen abgestützt ist. Damit soll ein Impuls für die Beschäftigung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen gesetzt werden. Die neu zu schaffende Anlaufstelle gemäss § 13 BRG BL kann unterstützend und fördernd für die erfolgreiche Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Verwaltung wirken.

Mit § 9a «Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen» soll eine neue Bestimmung in das Personalgesetz eingefügt werden.

§ 9a Abs. 1 formuliert die Pflicht zur Ergreifung von «angemessenen Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen». Damit können den unterschiedlichen Begebenheiten der verschiedenen Anstellungsbehörden Rechnung getragen und die konkreten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Die Angemessenheit ist Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips, wobei die Interessen der Anstellungsbehörde und die der betroffenen Mitarbeitenden einander gegenübergestellt und abgewogen werden müssen.

Eine Erhöhung des Anteils von Mitarbeitenden mit Behinderungen soll durch die Einführung des barrierefreien Stelleninserats und ein zielgerichtetes Recruiting erreicht werden. Als mögliche Massnahmen für die Personalgewinnung sind bspw. die Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherung im Bereich Arbeitsvermittlung, befristete Arbeitsversuche oder Einsätze im Personalverleih möglich (Bst. a).

Zurzeit gibt es keine standardisierten Abläufe mit Massnahmen zur Erhöhung des Anteils von Mitarbeitenden mit Behinderungen in der kantonalen Verwaltung. Die Anzahl Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen auf ausgeschriebene Stellen ist deshalb als gering einzustufen. Auch Arbeitsversuche und Einsätze im Personalverleih werden nur vereinzelt durchgeführt. So fehlen heute auch etablierte Instrumente und Prozesse, welche die Einarbeitungsphase unterstützen, insbesondere auch für die Begleitung von Vorgesetzten und Teamkolleginnen und –kollegen in mitunter anspruchsvollen Situationen. Es werden auch keine Auswertungen oder Statistiken über die Anzahl Bewerbungen oder Anstellungen von Menschen mit Behinderungen geführt. Einzig die geschützten und integrativen Arbeitsplätze können mit 5,65 FTE verteilt auf 13 Personen (Stand 1.1.2021) ausgewiesen werden.

Durch die zielgerichtete Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Anstellung ermöglicht der Kanton als Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen sich für den Kanton einzubringen und im ersten Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Mit der Erhöhung der Anzahl Mitarbeitenden mit Behinderungen muss eine Unternehmungskultur geschaffen werden, die Vielfalt und Gleichstellung zulässt und Strategien dazu festlegt. Durch regelmässige und gezielte Kommunikationsmassnahmen über verschiedene Kanäle und Medien kann eine integrative und wertschätzende Kultur gefördert werden. Zudem sollen themenspezifische Seminare für Führungskräfte und Mitarbeitende, Fachreferate, Workshops oder Tagungen unterstützend durchgeführt werden. Mitarbeitende mit Behinderungen im Kanton Basel-Landschaft sollen zunehmend als selbstverständlich wahrgenommen werden (Bst. b).

Bereits heute nimmt der Kanton Basel-Landschaft alle nötigen Anpassungen und Massnahmen in der Arbeitsplatzgestaltung vor, um die Arbeit von Mitarbeitenden mit Behinderungen zu

ermöglichen. Diese sollen weitergeführt werden, damit die arbeitsplatzbezogene Grundlage für die Anstellung von Menschen mit Behinderungen auch künftig gewährleistet werden kann (Bst. c).

Die Förderung und Entwicklung der Mitarbeitenden und Führungskräfte ist dem Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber wichtig. Alle Mitarbeitenden erhalten die gleichen Chancen zur beruflichen Weiterentwicklung gemäss den rechtlichen Grundlagen. Im Rahmen der Behindertengleichstellung sollen die Personalentwicklungsmassnahmen weitergeführt und ergänzt werden. Dies können neue Seminar- und Förderangebote für Mitarbeitende oder Führungskräfte sein. Zudem soll die Barrierefreiheit in allen Angeboten sichergestellt werden. Auch im Bereich der Ausbildung sollen verschiedene Formen der Integration von Auszubildenden mit Behinderungen geprüft und umgesetzt werden (Bst. d).

Menschen mit Behinderungen, welche ein Praktikum oder eine Ausbildung in der kantonalen Verwaltung absolvieren, sind heute Einzelfälle. Mit zielgerichteten Personalentwicklungsmassnahmen können neue Ausbildungs- und Praktikumsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen und Mitarbeitende mit Behinderungen gefördert werden.

§ 9a Abs. 2 sieht zudem vor, dass der Regierungsrat periodisch Zielvorgaben zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung festlegt und diese der Anlaufstelle unterbreitet. Damit soll sichergestellt werden, dass die gewählten Massnahmen für den Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber umsetzbar, verhältnismässig und zielorientiert sind.

Themen und mögliche Massnahmen sind:

Themen	Mögliche Massnahmen
<i>Arbeitsplatzerhaltung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung und Planung der geschützten und integrativen Arbeitsplätze: Annahme 5 bis 10 neue Arbeitsplätze mit besonderen Massnahmen - Einführung und Aufbau eines Case Managements im Rahmen eines einheitlichen betrieblichen Gesundheitsmanagements - Unterstützung von Führungskräften und Mitarbeitenden, welche von der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen betroffen oder daran beteiligt sind
<i>Den Anteil von Mitarbeitenden mit Behinderungen zu erhöhen (§ 9 a Bst. a)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Einführen eines barrierefreien Stelleninserats - Aufbau einer Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherung im Bereich Arbeitsvermittlung - gezielte Durchführung von Arbeitsversuchen in Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherung oder anderen Institutionen - Einsätze im Personalverleih durch verschiedene Institutionen ermöglichen: Annahme 1 bis 5 Personen pro Jahr
<i>Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch geeignete Strategien und Massnahmen zu fördern (§ 9 a Bst. b)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von themenspezifischen Seminaren für Führungskräfte und Mitarbeitende - Etablieren von Angeboten wie Fachreferaten, Workshops oder Tagungen - Vornehmen von regelmässigen und gezielten Kommunikationsmassnahmen über verschiedene Kanäle und Medien - Prüfung der internen Kommunikationsmittel auf Barrierefreiheit
<i>Die notwendigen Anpassungen der Arbeitsplätze vorzunehmen (§ 9 a Bst. c)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellen von barrierefreien Büroarbeitsplätzen (ohne Gebäudeanpassungen)
<i>Geeignete Personalentwicklungsmassnahmen anzubieten (§ 9 a Bst. d)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungen (Praktikum, Lehre) für Menschen mit Behinderungen ermöglichen: Annahme 5 bis 10 neue Ausbildungsplätze
	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Seminarangebote anbieten: Annahme 2 bis 4 Durchführungen pro Jahr

Tabelle 6: Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Bereich Arbeit

Eine weitere Änderung des Personalgesetzes betrifft § 28. Dieser soll um einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

«Er bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Arbeit aufgrund einer Behinderung nicht weiter ausüben können, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung bei der gleichen Dienststelle an, soweit dies mit verhältnismässigen Massnahmen möglich ist.»

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die im Verlauf ihrer Anstellung behindert werden, nach Möglichkeit neu angestellt werden. Die oder der Betroffene hat nach dieser Bestimmung einen Rechtsanspruch darauf, dass ihr oder ihm der Kanton eine ihrer oder seinen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit in der gleichen Dienststelle anbietet, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Dies kann etwa bedeuten, dass ein Angehöriger des Polizeikorps, der eine körperliche Behinderung erleidet, inskünftig im Innendienst eingesetzt wird, oder dass der Arbeitsplatz einer administrativen Mitarbeiterin, die erblindet, mit der erforderlichen Software für sehbehinderte Menschen ausgestattet wird.

Damit kommt das Personalgesetz der Rechtsprechung des BRK-Ausschusses nach, welcher einen derartigen Anspruch gestützt auf Art. 27 UN-BRK in einem Entscheid vom 21. August 2020 anerkennt (CRPD, J.M. v. Spain, Communication No. 37/2016 [2020]). Im Rahmen des Bundespersonalgesetzes anerkennt auch das Bundesverwaltungsgericht einen derartigen Rechtsanspruch; siehe BVGer A. gg. Eidg. Finanzdepartement A-6550/2007 vom 29. April 2008, BVGE 2008/25.

In Abs. 3 wird die Verhältnismässigkeit konkretisiert. Ein Anspruch auf Neuangstellung kann demnach verneint werden, wenn beispielsweise der wirtschaftliche Aufwand für die Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder für die Schaffung einer neuen Stelle bzw. der Aufwand für zusätzliche betriebliche Abläufe der Dienststelle im Verhältnis zum Interesse an der Neuangstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen zu gross sind und daher in einem Missverhältnis stehen.

Abschliessend wird in Abs. 4 auf die Personalverordnung verwiesen. Einzelheiten, wie die Art der Anstellung (befristet/unbefristet), die Möglichkeit der Wegbedingung der Probezeit oder eine allfällige Funktionsänderung wird vom Regierungsrat auf Verordnungsebene geregelt. Vorgesehen ist eine Neugestaltung der geschützten Arbeitsplätze (§ 56 und § 57 Personalverordnung, SGS 150.11).

Die finanziellen Auswirkungen wurden im Zuge der Erarbeitung der Gesetzesvorlage mittels Annahmen zum quantitativen Umfang der Massnahmen geschätzt.

2104 Personalamt FKD		FTE	2024	2025
Einmalige Ausgaben				
31 Sach- und Betriebsaufwand	Den Anteil von Mitarbeitenden mit Behinderung erhöhen	-	10'000	10'000
31 Sach- und Betriebsaufwand	Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch geeignete Strategien und Massnahmen fördern	-	35'000	38'000
31 Sach- und Betriebsaufwand	Die notwendigen Anpassungen der Arbeitsplätze vornehmen	-	4'000	4'000
Total einmalige Ausgaben		-	49'000	52'000

Wiederkehrende Ausgaben				
30 Personalaufwand	Fachperson für die Betreuung, Umsetzung von Massnahmen und Projekten im Bereich der integrativen und geschützten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, LK / LB 13	0.5	68'000	68'000
30 Personalaufwand	Den Anteil von Mitarbeitenden mit Behinderung erhöhen	-	150'000	200'000
30 Personalaufwand	Geeignete Personalentwicklungsmassnahmen anbieten	-	150'000	200'000
31 Sach- und Betriebsaufwand	Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch geeignete Strategien und Massnahmen fördern	-	50'000	100'000
31 Sach- und Betriebsaufwand	Geeignete Personalentwicklungsmassnahmen anbieten		30'000	35'000
Total wiederkehrende Ausgaben		-	448'000	603'000
Total AFP 2022 - 2025			497'000	655'000

Tabelle 7: Finanzielle Auswirkungen Arbeit auf die Jahre 2022 bis 2025 in Stellen und CHF

8.8. Sicherheit

Kurzfassung

Bewältigung von Notfällen

Es wurde die Möglichkeit geprüft, ob Daten von Menschen mit Behinderungen für Notfallsituationen verfügbar gemacht werden können. Des Weiteren wurde geprüft, ob Anweisungen an die Rettungskräfte erarbeitet werden können, wie bei der Bewältigung von Notfällen auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingegangen werden kann.

- *Eine Erhebung bei den Rettungskräften führte zum Ergebnis, dass aus deren Sicht kein Bedarf an zusätzlichen Datenbanken /Datensammlungen im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen besteht.*
- *Es wird empfohlen, dass beim Aufbau des elektronischen Patientendossiers (eDossiers) die Bedürfnisse des sanitätsdienstlichen Rettungswesens berücksichtigt werden. Zusätzlich aufgenommen werden sollen Angaben zu Krankheiten, Medikamentenliste und Patientenverfügung, damit diese bei Rettungseinsätzen der Sanität zur Verfügung stehen.*

Beizug einer Ärztin / eines Arztes bei Fürsorgerischen Unterbringungen (FU)

Neu wird im Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, [SGS 211](#)) verankert, dass vor einer Fürsorgerischen Unterbringung (FU) immer eine Ärztin/ ein Arzt beigezogen werden muss.

Dies ist bislang zwar ständige Praxis, lag aber im Ermessen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Mit der Änderung des EG ZGBs wird dies nun zwingend vorgesehen. Dadurch sollen die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewahrt werden.

Zusätzlich wird die Möglichkeit verankert, den Spruchkörper der KESB von maximal 5 auf maximal 8 Mitglieder zu erweitern. Damit wird es eher möglich, auch Fachpersonen mit kleinen Pensen, z.B. Ärztinnen und Ärzte, für diese Spruchkörper zu gewinnen.

Behindertengerechte Anstaltsreglemente

Im Rahmen der ausserhalb dieses Projekts laufenden Revision der Strafvollzugsgesetzes wird neu hervorgehoben, dass den besonderen Anforderungen von Personen mit Behinderungen oder anderweitigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen ist. Der Regierungsrat oder die zuständige Direktion oder Dienststelle sind auf dieser Grundlage beauftragt, stufengerecht die nötigen Regelungen zu treffen, sei dies auf Verordnungsebene, in Anstaltsreglementen, Hausordnungen oder Verfahrensabläufen und dergleichen mehr.

8.8.1. Bewältigung von Notfällen

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Projektauftrags die Sicherheitsdirektion (SID) beauftragt, die Möglichkeiten, Daten über Menschen mit Behinderungen für die Bewältigung von Notfallsituationen verfügbar zu machen sowie die Erarbeitung von Anweisungen an die Rettungskräfte, wie bei der Bewältigung von Notfällen auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingegangen werden kann, zu prüfen.

Menschen mit Behinderungen sind in Ausnahmesituationen überdurchschnittlich gefährdet. Art. 11 UNO-BRK nimmt diese besondere Gefährdung auf und bestimmt, dass der Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in «Gefahrensituationen, einschliesslich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen» zu gewährleisten sind. Dies bedeutet, dass die Staaten in solchen Situationen, die in ganz allgemeiner Weise die Bevölkerung bedrohen, die erforderlichen Massnahmen zum spezifischen Schutz von Menschen mit Behinderungen ergreifen müssen.

1. Datenbekanntgabe aus dem Einwohnerregister für Notfallsituationen

Die Universität Basel konstatierte, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Rettungs- und Schutzdienste für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Ereignisfall sensibilisiert sind. Dennoch empfahl sie, die Datenbekanntgabe aus dem Einwohnerregister für Notfallsituationen näher zu prüfen, um damit schneller und besser auf spezifische Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen reagieren zu können. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz hat beim Feuerwehrenspektorat beider Basel, der Sanität des Kantonsspitals Baselland, der Rettung Basel-Stadt und der Polizei Basel-Landschaft abgeklärt, wie im Ereignisfall vorgegangen wird, ob Datenbanken verfügbar oder wünschbar sind und welche Ansprüche gegebenenfalls an Datenbanken zu stellen wären. Die Rettung von Menschen steht bei Einsätzen immer an erster Stelle. Die Prioritäten werden durch die Art der Bedrohung definiert, wobei der Rettungseinsatz an sich im Zentrum steht. Dabei ist es für die Einsatzkräfte nicht entscheidend, ob es sich um eine vorbestehende Behinderung oder eine aufgrund des Ereignisses hervorgerufene Hilfsbedürftigkeit handelt. Zudem wird moniert, dass eine zusätzliche Datenbeschaffung nicht in Konkurrenz zur eigentlichen Rettungsarbeit stehen dürfe. Dies wäre nur dann möglich, wenn gleichzeitig genügend Kräfte zur Gefahrenabwehr verfügbar sind.

Heute fehlt eine Datenbank, in welcher die Daten zu Menschen mit Behinderungen vollständig, aktuell und in rasch lesbarer Form verfügbar sind. Ein Zugang bspw. zum Einwohnerregister wäre hierfür nicht ausreichend. Im Rahmen der Arbeiten konnte jedoch geklärt werden, dass die

Ansprüche von Rettungskräften bei der Einführung des elektronischen Patientendossiers berücksichtigt werden. Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG, SR 816.1) regelt die Voraussetzungen für die Bearbeitung der Daten des eDossiers auf nationaler Ebene. Die Erstellung eines eDossiers erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Einwilligung des Patienten resp. der Patientin. Vereinfacht gesagt erhalten nur diejenigen Gesundheitsfachpersonen Zugang zu den Daten des eDossiers, die von der Patientin resp. vom Patienten dazu ermächtigt wurden.

Für medizinische Notfallsituationen besteht eine Ausnahmeregelung. In solchen Situationen können Gesundheitsfachpersonen auch ohne Zugriffsrechte auf die Daten der Vertraulichkeitsstufe «normal zugänglich» aus dem elektronischen Patientendossier zugreifen, soweit die Patientin oder der Patient dies nicht im Rahmen der Anpassung der Grundeinstellung ausgeschlossen hat (Art. 9 Abs. 5 EPDG).

2. Erarbeitung von Anweisungen an Rettungskräfte, wie bei der Bewältigung von Notfällen auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingegangen werden kann

Wie bereits ausgeführt wurde, steht die Rettung von Personen stets an erster Stelle. Dabei kann es sein, dass eine Person aufgrund der Behinderung oder aufgrund des Ereignisses geringere Möglichkeiten hat, sich selbst zu retten. Rettungskräfte werden darin geschult, situativ zu entscheiden. Sie werden für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Ausbildung sensibilisiert. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf nicht offensichtlichen Behinderungen, Sprach-, Hör- und Gehbehinderung. Anweisungen haben immer eine verallgemeinernde Komponente. Da die Herausforderungen der verschiedenen Rettungssituationen sehr vielfältig sind, können Anweisungen zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen diesen nicht genügend flexibel gerecht werden. Daher soll der Fokus weiterhin auf der Schulung und Sensibilisierung der Rettungskräfte liegen.

8.8.2. Fürsorgerische Unterbringung

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Projektauftrags die SID mit der Prüfung beauftragt, ob eine gesetzliche Regelung notwendig ist, die sicherstellt, dass bei der Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) eine Ärztin / ein Arzt zumindest als Gutachterin / Gutachter oder als Mitglied des Spruchkörpers beteiligt ist.

Die Rechte von Menschen mit Behinderung sollen bei der FU mit dem Beizug einer Ärztin / eines Arztes als Gutachterin / Gutachter oder Mitglied des Spruchkörpers gewahrt werden.

Die UN-BRK regelt Fragen u.a. der Unterbringung, indem sie in den Artikeln 14, 15 und 16 die Voraussetzungen sowie gewisse Aspekte der Art und Weise des Vollzugs regelt. Hier betont die Konvention, dass Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Anspruch auf Freiheit und Sicherheit sowie die damit verbundenen international garantierten Menschenrechte haben (Art. 14 UN-BRK), nicht gefoltert oder auf andere Weise grausam behandelt werden dürfen (Art. 15 UN-BRK) und dass sie insbesondere im Rahmen von Betreuungs- und Haftverhältnissen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen sind (Art. UN-16 BRK). In Art. 16 Abs. 3 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten zudem, eine wirksame unabhängige Behörde zu schaffen, welche die Umsetzung der genannten Schutzpflichten überwacht.

Bei der FU ist zwischen einer FU mit Gefahr im Verzuge, bei der umgehend gehandelt werden muss und einer FU ohne Gefahr im Verzuge, bei der Zeit für umfassende Abklärungen bleibt, zu unterscheiden. Die FU bei Gefahr im Verzuge kann nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, das sich auf eine unmittelbar vorausgehende Untersuchung stützt (§ 80 Abs. 2 EG ZGB). Konkret ist jeweils eine Arztperson vor Ort, welche die betroffene Person persönlich untersucht und - falls indiziert - bei der KESB eine FU beantragt. Die KESB klärt sodann den Sachverhalt, prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine FU erfüllt sind und verfügt diese schliesslich gestützt auf § 64 Abs. 2 Bst. c EG ZGB präsidial. Dazu ist die KESB, im Gegensatz zur

Arztperson, nicht vor Ort. Folglich ist beim Entscheid über eine FU mit Gefahr im Verzug bereits gewährleistet, dass stets eine Arztperson miteinbezogen wird. Dieser Sachverhalt konnte anhand einer Umfrage der SID bei allen KESB im Kanton überprüft und bestätigt werden.

Bei der FU ohne Gefahr im Verzuge klärt die KESB die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person umfassend ab und holt nötigenfalls den Bericht oder das Gutachten von Sachverständigen ein (§ 79 Abs. 1 und 3 EG ZGB). Mit der Formulierung «nötigenfalls» überlässt der Gesetzgeber die Entscheidung darüber, ob ein Bericht oder ein Gutachten eines Arztes beigezogen wird, der KESB. In der Praxis stützen die KESB bereits heute ihre Entscheide stets auf einen Bericht oder ein Gutachten bzw. gleichwertige schriftliche Materialien aus einer vorangehenden Behandlung durch eine Arztperson. Diese Praxis soll mittels einer gesetzlichen Anpassung von § 79 EG ZGB auch dem Wortlaut nach im Gesetz vorgegeben werden.

Mit dieser neuen Regelung ist sodann der Beizug einer Arztperson im Rahmen der FU stets gewährleistet, sodass keine Notwendigkeit für eine zusätzliche Arztperson im Spruchkörper besteht. Dies zumal sich die behandelnde Arztperson vor Ort sowie die behandelnde Arztperson, welche den Bericht oder das Gutachten verfasst, sowohl in persönlicher, als auch in medizinischer Hinsicht ein unmittelbares und damit umfassenderes Bild machen kann, als dies bei einem Spruchkörpermitglied, nicht zuletzt auch aus zeitlichen Gründen der Fall ist.

Auch wenn eine Arztperson im Spruchkörper im Rahmen einer FU – wie dargelegt – nicht zwingend notwendig ist, bedeutet dies nicht, dass deren Fachwissen für die KESB nicht hilfreich wäre und letztlich auch für die Einschätzung der konkreten behinderungsbedingten Bedürfnisse von Personen mit Behinderung nützlich sein könnte. Dabei fällt auf, dass in unserem Kanton kein Spruchkörper eine Arztperson aufweist, weil deren Anstellung rechtlich zwar zulässig, aber faktisch nicht möglich ist. Um dies zu ermöglichen, soll die Anzahl der Spruchkörpermitglieder angepasst werden.

§ 63 Abs. 2 Bst. a EG ZGB enthält insofern eine Änderung im Vergleich zum geltenden Recht als die Anzahl der Spruchkörpermitglieder von maximal fünf auf acht erhöht werden soll. Die Beschränkung der Anzahl Spruchkörpermitglieder auf fünf Personen hat in der Praxis dazu geführt, dass die KESB die Arbeitspensen ihrer fünf Spruchkörpermitglieder optimal ausschöpfen muss. Aus diesem Grund können Sachverständige mit einem geringen Arbeitspensum im Spruchkörper faktisch nicht beschäftigt werden, da die KESB die fehlenden personellen Ressourcen aufgrund der Mitgliederbeschränkung nicht über ein weiteres Spruchkörpermitglied ausgleichen kann.

Mit der Erhöhung der Anzahl Spruchkörpermitglieder soll den KESB die Anstellung von Sachverständigen mit kleineren Arbeitspensen im Spruchkörper ermöglicht werden. So liessen sich beispielsweise auch Arztpersonen, für die es bei einer KESB aufgrund ihrer Spezialisierung nur wenig Einsatzmöglichkeiten gibt, im Spruchkörper beschäftigen. Die Erhöhung der Anzahl Spruchkörpermitglieder ermöglicht somit mehr Interdisziplinarität, welche wiederum das Fachwissen vergrössert, was letztlich allen Betroffenen zu Gute kommt, aber auch für die Einschätzung der behinderungsbedingten Bedürfnisse und dazugehörigen Sachverhalte hilfreich sein könnte.

Mit einer Erhöhung auf maximal acht Personen ist nach wie vor gewährleistet, dass der Spruchkörper aus «konstanten» Mitgliedern besteht, welche regelmässig zum Einsatz kommen und damit eine ausreichende Fachkompetenz samt Praxisbezug aufbauen können. Zusätzlich wird dadurch die interdisziplinäre Professionalität der KESB gestärkt.

Mit der Neuregelung von § 79 Abs. 1 EG ZGB sollen die bisherigen Abs. 1 und 3, welche inhaltlich beide zur Sachverhaltsabklärung gehören, aus systematischen Gründen zusammengeführt werden. Zudem soll mit der Weglassung des Wortes «nötigenfalls» gesetzlich festgelegt werden, dass bei jeder FU eine vom Spruchkörper unabhängige Arztperson über einen Bericht oder ein Gutachten miteinbezogen wird - und zwar unabhängig davon, ob ein solches Dokument bereits

vorliegt oder erst noch eingeholt werden muss. § 79 Abs. 2 und 4 EG ZGB entsprechen dem geltenden Recht, § 79 Abs. 3 EG ZGB wird aufgehoben.

Die Verteilung des Arbeitsvolumens auf weitere Spruchkörpermitglieder führt zu keinen finanziellen Mehrkosten, sondern lediglich zu einer anderen Aufteilung der bereits bestehenden Kosten. Mehrkosten würden nur dann entstehen, wenn sich die KESB und ihre Trägerschaften dazu entschliessen würden, zusätzliche Stellenprozente zu generieren. Es bleibt den KESB überlassen, ob und zu welchem Arbeitspensum sie weitere Sachverständige, wie beispielsweise eine Arztperson, in den Spruchkörper aufnehmen möchten und ob sie dies im Rahmen des bisherigen Stellenplanes oder mit zusätzlichen Stellenprozenten tun. In Bezug auf die Berichte und Gutachten entstehen keine Mehrkosten, da die Neuregelung der bereits heute gängigen Praxis der KESB entspricht.

8.8.3. Grundsätze des Freiheitsentzuges für Personen mit Behinderungen

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Projektauftrags die SID mit der Schaffung von Vorschriften zum Erlass von behindertengerechten Anstaltsreglementen und behinderungsspezifischen Ablaufprozessen beauftragt.

Die UN-BRK regelt Fragen des Haftvollzugs indem sie in den Artikeln 14, 15 und 16 die Voraussetzungen sowie gewisse Aspekte der Art und Weise des Vollzugs aufgreift (vgl. dazu Punkt 8.8.2. hiavor).

Die SID prüfte, ob im Bereich des Freiheitsentzugs eine spezialgesetzliche Ergänzung erfolgen soll. § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG, [SGS 261](#)) wird dahingehend ergänzt, dass nebst dem eigentlichen Straf- und Massnahmenvollzug auch strafprozessuale Haft gemeint ist. § 24 Abs. 3 StVG soll um die entsprechenden Grundsätze erweitert werden (vgl. [LRV 2021/240](#) «Anpassung des Strafvollzugsgesetzes»). Der in Art. 8 Abs. 2 der BV verankerte Grundsatz der Nicht-Diskriminierung muss dagegen nicht auf kantonaler Ebene wiederholt werden; zusätzlich zum bereits geregelten Grundsatz, dass nur die verfahrensmässig oder betrieblich unerlässlichen Freiheitsbeschränkungen zulässig sind. Es wird jedoch neu in § 24 Abs. 3 Bst. b StVG hervorgehoben, dass den besonderen Anforderungen von Personen mit Behinderungen oder anderweitigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen ist. Der Regierungsrat oder die zuständige Direktion oder Dienststelle ist auf dieser Grundlage beauftragt, stufengerecht die nötigen Regelungen zu treffen, sei dies auf Verordnungsebene, in Anstaltsreglementen, Hausordnungen oder Verfahrensabläufen und dergleichen mehr.

Die vorgenannten Änderungen werden in die begonnenen Arbeiten zur Revision des Strafvollzugsgesetzes eingebunden und mit der Landratsvorlage «Anpassungen des Strafvollzugsgesetzes» beantragt. Die Regelungen erfolgen damit ausserhalb der Beschlüsse zur Landratsvorlage «Behindertenrechte BL». Gemäss Plan der SID soll die Revision mit Beginn des Jahres 2022 in Kraft gesetzt werden. Die Verordnung über die Gefängnisse und Polizeizellen ([SGS 261.61](#)) hält in § 1 Abs. 3 sodann fest, dass den besonderen Anforderungen von Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen ist. Hierdurch ist auf Verordnungsstufe (und damit durch den Regierungsrat) die Rechtsgrundlage (gestützt auf den vorbesagten § Abs. 3 Bst. b StVG) geschaffen für den Erlass von behindertengerechten Anstaltsreglementen und behinderungsspezifischen Ablaufprozessen zwecks Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung in den Gefängnissen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der rechtliche Rahmen für den Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative Behindertenrechte wurde in Ziff. 2.3. dargelegt. Die UN-BRK, die Bundesverfassung, das BehiG sowie die Kantonsverfassung verpflichten die Gemeinden gleichermaßen wie den Kanton im Rahmen seiner Autonomie- und Kompetenzbereiche. Das BRG BL geht nicht weiter als das übergeordnete Recht. Hingegen konkretisiert es dieses. Zudem differenziert es zwischen Kanton und Gemeinden und gibt damit Handlungssicherheit. Es gibt auch den Gemeinden Rechtssicherheit bei der Beurteilung von Anliegen und Ansprüchen im Einzelfall.

Die Verpflichtung der Gemeinden, das übergeordnete Recht in ihrem Autonomie- und Kompetenzbereich umzusetzen, besteht jedoch unabhängig zum vorliegenden Gegenvorschlag. Die Gemeinden sind eingeladen, selbständig und analog zum Kanton zu prüfen, welche kommunalen Erlasse sie aufgrund dieser Verpflichtungen gegebenenfalls anpassen müssen sowie ob und mit welchen Massnahmen sie diesen nachkommen wollen und können.

Im Rahmen des Projektes (Phase 2) wird der Kanton den Gemeinden einen Leitfaden für die Prüfung dieser Fragen zur Verfügung stellen.

10. Politische Verankerung

10.1. Strategische Verankerung

Mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021 bis 2024 hat der Regierungsrat dem Landrat seine strategische Planung unterbreitet und die Langfristplanung 2021 bis 2030 aktualisiert. Das Thema Behindertengleichstellung ist in den Planungen enthalten:

Vision

«Der Regierungsrat will durch moderne und bedarfsgerechte Massnahmen in den Bereichen [...], Behindertengleichstellung [...] ermöglichen».

Strategische Stossrichtungen

«[...] Um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung weiter voranzutreiben, wird in einem breit abgestützten Prozess ein Behindertenrechtegesetz (Rahmengesetz) erarbeitet».

Langfristplanung Themenfeld 9 «Gesellschaft und Zusammenleben»

«Im Rahmen eines Projektes unter Einbezug aller Direktionen wird die formulierte Verfassungsinitiative Behindertengleichstellung bearbeitet. Ziel ist, ein ausgewogener Gegenvorschlag, der im Wesentlichen in ein Rahmengesetz zur Behindertengleichstellung mündet».

10.2. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Rechtsgrundlagen werden im Kapitel zwei hiervor erläutert. Entsprechend wird darauf verwiesen.

10.3. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Es entstehen Mehrausgaben, sie sind im AFP 2022 bis 2025 eingestellt.

Insgesamt können die einmaligen Mehrausgaben für die Jahre 2024 und 2025 mit CHF 142'000 beziffert werden. Ab dem Jahr 2024 wird mit jährlich wiederkehrenden Mehrausgaben in Höhe von CHF 2'583'000 gerechnet. Darin enthalten sind jeweils die Ausgaben für 3.75 FTE.

Bereich	Profitcenter	FTE	2022	2023	2024	2025	Total
Einmalige Ausgaben							
Bereich Kommunikation	2002 Landeskanzlei		0	0	36'000	5'000	41'000
Bereich Arbeit	2104 Personalamt		0	0	49'000	52'000	101'000
Total einmalige Ausgaben			0	0	85'000	57'000	142'000
Wiederkehrende Ausgaben							
Anlaufstelle für Behindertenrechte	2101 FKD oder 2400 SID	1.3	0	0	240'000	240'000	480'000
Bereich Kommunikation	2002 Landeskanzlei	0.9	0	0	107'000	107'000	214'000
Bereich Mobilität	2511 AKJB		0	0	1'3000'000	1'3000'000	2'600'000
Bereich Bildung	2501 Schulabkommen		0	0	90'000	90'000	180'000
Bereich Bildung	2508 Gymnasien	0.25	0	0	59'000	59'000	118'000
Bereich Kultur	2512 Amt für Kultur	0.8	0	0	184'000	184'000	368'000
Bereich Arbeit	2104 Personalamt	0.5	0	0	448'000	603'000	1'051'000
Total wiederkehrende Ausgaben		3.75	0	0	2'428'000	2'583'000	5'011'000

Tabelle 8: Zusammenfassung finanzielle Auswirkungen aller Bereiche auf die Jahre 2022 bis 2025 in Stellen und CHF

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die Mehrausgaben sind im aktuellen AFP 2021-2024 nicht eingestellt. Die veranschlagten Mehrausgaben, sind im AFP 2022 bis 2025.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Die Massnahmen bedingen ab dem Jahr 2024 eine Erhöhung des Stellenplans um 3.8 FTE (gerundet).

Bereich	Profitcenter	2022	2023	2024	2025
Anlaufstelle für Behindertenrechte	2101 FKD oder 2400 SID	0	0	1.30	1.30
Bereich Kommunikation	2002 Landeskantlei	0	0	0.90	0.90
Bereich Bildung	2508 Gymnasien	0	0	0.25	0.25
Bereich Kultur	2512 Amt für Kultur	0	0	0.80	0.80
Bereich Arbeit	2104 Personalamt	0	0	0.50	0.50
Total		0	0	3.75	3.75

Tabelle 9: Auswirkungen auf den Stellenplan

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Chancen	Gefahren
<p>Rechtssicherheit für die Beteiligten.</p> <p>Die Aufträge der UN BRK und der Bundesverfassung werden im Kanton Basel-Landschaft umgesetzt.</p> <p>Konkret gibt das BRG BL einen verbindlichen Rahmen für den Umgang mit Einzelanliegen im Bereich der Behindertengleichstellung für das Handeln des Kantons in sämtlichen Fachbereichen. Es bezieht die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen differenziert und angemessen in den Geltungsbereich mit ein. Das BRG BL konkretisiert das Benachteiligungsverbot, regelt die Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen und das Verfahren, verankert den Grundsatz der Verhältnismässigkeit mit greifbaren Kriterien und sichert damit einen Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen und den Interessen der Behindertengleichstellung.</p>	<p>Weniger Rechtssicherheit bei Ablehnung der Landratsvorlage bzw. Landratsbeschlusses. Für eine ausgewogene Umsetzung der Forderungen der formulierten Verfassungsinitiative würde die Grundlage fehlen.</p>
<p>Es besteht ein transparenter Handlungsrahmen zu Gunsten der Bevölkerung.</p>	<p>Weniger Orientierung bei Ablehnung der Landratsvorlage bzw. der Landratsbeschlusses.</p>

Tabelle 10: Auswirkungen auf den Stellenplan

Risikobeurteilung:

Das Risiko wird als gering eingeschätzt. Der vorliegend formulierte Gegenvorschlag geht in keiner Weise über das übergeordnete Recht hinaus. Er erhöht die Rechtssicherheit aller Akteure und bietet dadurch auch Schutz vor überzogenen Forderungen. Bei Ablehnung des Gegenvorschlags würde für eine ausgewogene Umsetzung der Forderungen der formulierten Verfassungsinitiative die Grundlage fehlen.

Kosten / Nutzen:

Der ausgewiesene einmalige und wiederkehrende Aufwand für den gesamten Kanton BL ist verhältnismässig. Die Massnahmen erfolgen systematisch, stützen sich auf Rechtsgrundlagen und erreichen unter anderem in den Lebensbereichen politische Rechte, Bildung, Mobilität, Kultur, Arbeit, Sicherheit mit den Personen mit Behinderungen und beispielsweise der zunehmend älter werdenden Bevölkerung grosse Personengruppen im Kanton Basel-Landschaft.

Ergebnis Nutzwertanalyse:

Das übergeordnete Bundesrecht und die UN-BRK sind für die Kantone verbindlich anzuwendende Grundlagen. Das vom Regierungsrat gewählte Vorgehen schafft Rechtssicherheit, beispielsweise in Bezug auf die Auslegung von wirtschaftlich zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen und ist damit von wesentlicher Bedeutung für alle Akteure. Mit den beantragten Beschlüssen werden die Grundlagen gelegt, die den Akteuren Orientierung geben, wie sie dem an Bedeutung gewinnenden Anliegen der Bevölkerung mit zielgerichteten und effizienten Massnahmen entsprechen werden können und müssen. Damit wird ein Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen und den Interessen der Behindertengleichstellung geleistet. Massnahmen können zielgerichtet erfolgen. Überzogene Forderungen abgestützt zurückgewiesen werden. Der Nutzen übersteigt deutlich, den Aufwand der einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben.

10.4. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung grundsätzlich eingehalten sind.

10.5. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Der Erlass des Behindertenrechtgesetzes BL (BRG BL) stellt ein wichtiges Instrument dar, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kanton Basel-Landschaft in den Lebensbereichen zu verwirklichen. Dabei richtet sich das Gesetz primär an den Kanton, die Gemeinden und die Träger öffentlicher Aufgaben. Es werden aber auch Unternehmen und Privatpersonen, welche öffentlich zugängliche Leistungen anbieten, verpflichtet. Letztere werden im BRG BL verpflichtet, den Grundsatz der Benachteiligung (§ 4 BRG) und die daraus fliessenden Verpflichtungen (§ 6 und 8 BRG BL) zu berücksichtigen. Schliesslich ist der öffentliche Raum durch Private grundsätzlich derart zu nutzen, dass er für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich ist. Die Verpflichtungen gelten immer im Rahmen der Verhältnismässigkeit, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Aus dem BRG BL ergeben sich für Kanton, Gemeinden und Private keine Verpflichtungen, die nicht bereits aus der UN-BRK, BV und KV resultieren.

10.6. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Text

11. Anträge

11.1. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Am 27. März 2014 reichten Pia Fankhauser, SP, und Mitunterzeichnende das Postulat [2014/098](#) «Mensch mobil - Fahrten für Behinderte und Betagte in den ÖV integrieren» ein, welches mit [Beschluss des Landrats am 5. März 2015](#) in nachfolgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«Zur Integration von Menschen mit Behinderung gehört auch die Gleichstellung in der wichtigen Frage der Mobilität. Seit Jahren werden die Fahrten für Menschen mit Behinderung und mobilitätseingeschränkte Betagte (Staatsvertrag mit Basel-Stadt) kontingentiert, separat subventioniert, in Baselland nicht der BUD unterstellt sondern der BKSD und damit nicht dem Öffentlichen Verkehr gleichgestellt. Der Regierungsrat kündigt an, das Postulat 2007/049 von Jürg Wiedemann Ende Jahr mit einer Kreditvorlage zur ÖV-Infrastruktur abzuschreiben. Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung kann aber nicht nur technisch gelöst werden, sondern muss mit Einbezug der Betroffenen und in einer Gesamtschau erreicht werden. Es wird immer Menschen geben, die den allgemeinen Öffentlichen Verkehr nicht nutzen können, zum Beispiel, weil sie die nächste Haltestelle schon gar nicht erreichen können. Der Mobilitätsanspruch hat sich gesellschaftlich in den letzten Jahren verändert. Dies gilt natürlich auch für Menschen mit Behinderung und mobilitätseingeschränkte Betagte. Der Regierungsrat wird hiermit aufgefordert, ein Konzept zum Thema "Integrative Mobilität" vorzulegen, das den Regeln der Partizipation folgt.»

Mit [Vorlage 2017/006 vom 10. Januar 2017](#) reichte der Regierungsrat die Beantwortung des Vorstosses im Landrat ein. Mit [Landratsbeschluss vom 8. Februar 2018](#) wurde das Postulat stehen gelassen.

Wie unter Ziffer 8.3 dieser Vorlage ausgeführt, hat der Regierungsrat im Rahmen des Projektauftrags die Bau- und Umweltdirektion (BUD) in Zusammenarbeit mit der BKSD beauftragt, ein Konzept zur Zusammenführung der Ersatzlösungen nach Art. 12 Abs. 3 BehiG und der heutigen Fahrdienste für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zu entwickeln. Ziel ist die Schaffung einer selbständigen rechtlichen Grundlage. Diese sei unter anderem im Bereich des öffentlichen Verkehrs zu prüfen.

Es wurde eine umfassende Analyse der heutigen Fahrdienste durchgeführt. Die Analyse zeigte Handlungsbedarf in mehreren Punkten auf, insbesondere bei der rechtlichen Grundlage und der Tarifgestaltung. Darauf aufbauend wurde ein «Konzept zur Zusammenführung der Ersatzlösungen nach Art. 12 Abs. 3 BehiG und der heutigen Fahrdienste für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen» erarbeitet:

- Um die Beständigkeit der rechtlichen Grundlage für die Fahrdienste gegenüber der heutigen Vereinbarung zu erhöhen und die Voraussetzungen für die Schaffung einer gebundenen Ausgabe zu verbessern, soll ein neues, eigenständiges Fahrdienstgesetz geschaffen werden.
- Das neue Fahrdienstgesetz und das Konzept sehen vor, dass sich der Anteil der selbst zu tragenden Fahrkosten an den Tarifen des ÖV orientiert. Entsprechend soll der Selbstbehalt in Richtung eines ÖV-nahen Tarif gesenkt und das Fahrtenkontingent angehoben werden. Als längerfristiges Ziel wird die Verfügbarkeit von Mobilität für alle Personen zum gleichen Tarif angestrebt.
- Des Weiteren thematisiert das Konzept einen Handlungsbedarf mit Schwerpunkt auf die Informationskanäle für Fahrdienste und die Barrierefreiheit im ÖV. Zum Beispiel soll vereinfacht und verständlich abrufbar sein, welche Haltestelle und welches Verkehrsmittel barrierefrei zugänglich sind. Neben einer einfachen Informationsverfügbarkeit soll erreicht werden, dass Fahrdienste und ÖV als sich ergänzende Angebote wahrgenommen werden.

- Die Zuständigkeit für die Fahrdienste soll vorerst bei der BKSD belassen werden. Grund dafür ist, dass aktuell keine Stelle im Kanton alle notwendigen Kompetenzen vereint, wodurch ein Wechsel der Zuständigkeit kurzfristig keine offensichtlichen Vorteile ergibt. Die Abstimmung mit dem ÖV ist durch eine Vertretung der Abteilung ÖV der BUD in der Koordinationsstelle sichergestellt. Im Falle einer rechtlichen oder organisatorischen Veränderung bzw. Weiterentwicklung der kantonalen Grundlagen zur Mobilität, beispielsweise bei der Schaffung eines Gesetzes zur Mobilität, kann die organisatorische Zuordnung der Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen neu geprüft werden.

Wesentliche Anliegen des Postulats 2014/098 sind in der vorliegenden Landratsvorlage aufgenommen worden. Nachfolgend wird deshalb die Abschreibung des Postulats beantragt.

11.2. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beiliegendem Entwurf des Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin:

12. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL), inkl. Fremdänderungen (LexWork Version)
- Entwurf Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL), inkl. Fremdänderungen (Synopsis)
- Entwurf Gesetz über Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen (LexWork Version)
- Entwurf Gesetz über Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen (Synopsis)
- Entwurf Änderung des Dekrets zum Landratsgesetz (LexWork Version)
- Entwurf Änderung des Dekrets zum Landratsgesetz (Synopsis)

Landratsbeschluss

über XXXX

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur formulierten Verfassungsinitiative in Form
 - a. eines Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen des Kantons Basel-Landschaft (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL), inklusive Fremdänderungen
 - b. eines Gesetzes über Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personenwird gemäss beiliegenden Entwürfen beschlossen.
3. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem obligatorischen Referendum gemäss § 30 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.
4. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.
5. Die Änderung des Dekrets zum Landratsgesetz (SGS 131.1) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
6. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die einmaligen Mehrausgaben für die Umsetzung der Beschlüsse gemäss Ziff. 2 für die Jahre 2024 und 2025 mit CHF 142'000 beziffert werden. Ab dem Jahr 2024 wird mit jährlich wiederkehrenden Mehrausgaben in Höhe von CHF 2'583'000 gerechnet.
7. Das Postulat 2014/098 «Mensch mobil - Fahrten für Behinderte und Betagte in den ÖV integrieren» wird abgeschrieben

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin: